

Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 27. April 2010

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 12. Mai 2010,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

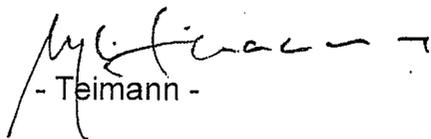
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

4. Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW
hier: Genehmigung von Einzelmaßnahmen
5. Einführung der getrennten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Gemeinde Welver
hier: Weiteres Vorgehen sowie Erlass einer Zwölften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
6. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -
hier: Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes für den ersten Bauabschnitt und die technische Ausführung
7. Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH vom 23.12.2009
8. Wegebau in der Gemeinde Welver; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2010
9. Regionale 2013
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
10. Straßenbeleuchtung
hier: Pilotstrecke Straßenleuchten mit LED-Technik
11. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung)
– Bereich zwischen den Hölzern –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
12. Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35 im Zentralort Welver
hier: Antrag des Anliegers vom 09.11.2009
13. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich Kirchwelver – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise
14. Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest für Gewerbeabfälle
15. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung der Relikte der ehemaligen Reichsautobahn Hamm - Kassel „Strecke 77“
16. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer



Beschlussvorlage

- Zentrale Dienste -
Az.:

Sachbearbeiterin: Frau Held
Datum: 28.04.2010

Bürgermeister	<i>f. 29.04.10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J.G. 29/04.10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	2	oef	12.05.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 12. Mai 2010:

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.



Beschlussvorlage

Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter: Herr Rotering
Datum: 28.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 28.04.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 28.04.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 23./04.10	Fachbereichsleiter	

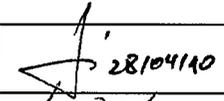
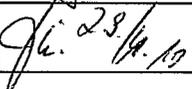
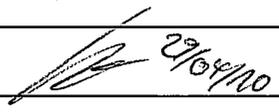
Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	3	oef	12.05.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 12. Mai 2010:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00	Sachbearbeiter: Herr Rotering Datum: 29.04.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	12.05.2006				
Rat		oef	26.05.2010				

Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW
hier: Genehmigung von Einzelmaßnahmen

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.05.2010:

Die Gemeinde Welver befindet sich in der ganzjährigen vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 Abs. 2 GO NRW. Um Investitionen für das Haushaltsjahr 2010 zu ermöglichen, hat sie eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen, unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu erstellen.

Die Investitionen unterliegen der Zustimmung der Kommunalaufsicht! Das Innenministerium NRW hat mit Runderlass vom 06.06.2006 (Az. 3-33-46.09.04) die Verfahrensweise hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung geregelt.

Danach sind die beabsichtigten Investitionen in Dringlichkeitslisten nach rentierlichen und nicht rentierlichen Investitionen zu differenzieren. Rentierliche Investitionen sind ausschließlich solche, die sich über Gebührenhaushalte refinanzieren. Alle anderen sind un- bzw. teilrentierlich.

Auf Grund der prekären Haushaltssituation der Gemeinde Welver in Verbindung mit dem zu erstellenden Haushaltssicherungskonzept, liegt ein ganzheitlicher Entwurf einer Dringlichkeitsliste für das Haushaltsjahr 2010 noch nicht vor.

Um erforderliche Investitionen jedoch kurzfristig zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, folgende nicht rentierliche Investitionsmaßnahmen bereits vorab in die Dringlichkeitsliste 2010 aufzunehmen und hierfür entsprechende Mittel im Haushalt 2010 bereitzustellen:

GIS-Arbeitsplatz (IV-0910000)

6.200,00 €

GIS-basiertes Arbeiten ist in kommunalen Verwaltungen immer häufiger Voraussetzung für eine geeignete Datenverarbeitung. Der Datenaustausch im Rahmen interkommunaler bzw. -behördlicher Zusammenarbeit erfolgt ebenfalls vornehmlich GIS-basiert. Aus diesem Grunde wurde im Fachbereich 3 durch interne Umstrukturierungen ab 01.05.2010 eine Arbeitskraft für die Bearbeitung von GIS-Anwendungen zugeordnet. Die entsprechende technische Ausstattung sollte schnellstmöglich angeschafft werden, da auch aktuell die Zusammenarbeit

mit der WTE Betriebsgesellschaft mbH bei der erstmaligen Grundstückserfassung zur Einführung der getrennten Abwassergebühr sowie die spätere Bestandspflege durch die Verwaltung GIS-basiert erfolgen soll. Durch die Anschaffung des weiteren Arbeitsplatzes entstehen Folgekosten (Wartung) in Höhe von 1.028,16 € pro Jahr.

Digitale Zeichensoftware (IV-0140000)

4.800,00 €

Dem Fachbereich 3 steht derzeit für konstruktive Darstellungen und Planerstellungen lediglich das Programm „AutoSketch 8“ zur Verfügung. Das genannte Programm ist größtenteils veraltet (aus 2001), außerdem sind mit dem Programm nur sehr beschränkte grafische und technische Darstellungen möglich (nur einfache Strichzeichnungen). Damit die Gemeinde Welper in Zukunft auch die Möglichkeit hat Umbauten, Neubauten und vor allem städteplanerische Ansätze zeitgemäß dreidimensional darzustellen, wird entsprechende neue Software benötigt.

Außenschaukasten (IV-0140000)

2.100,00 €

Der bisherige Außenschaukasten befindet sich in einem desolaten Zustand. Eine Instandsetzung des Kastens hätte unverhältnismäßig hohe Instandsetzungsaufwendungen zur Folge. Die Verwaltung schlägt vor, eine Neubeschaffung hierzu vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die im Sachverhalt aufgeführten Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 13.100,00 € in die Dringlichkeitsliste 2010 aufzunehmen und entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitzustellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2-66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 22.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 28.04.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 28/04/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 29/04/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	12.05.2010				
RAT		oef	26.05.2010				

Betr.: Einführung der getrennten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Gemeinde Welver

hier: Weiteres Vorgehen sowie Erlass einer Zwölften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.05.2010:

1. Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) hat mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – rechtskräftig entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW klargestellt, dass nunmehr jede Stadt/Gemeinde in NRW verpflichtet ist, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Niederschlagswassergebühr, abzurechnen. Aufgrund des Urteils des OVG Münster ist festzustellen, dass die in der Gemeinde Welver einheitlich nach dem Frischwassermaßstab berechnete Entwässerungsgebühr einer gerichtlichen Prüfung nicht mehr standhalten wird. Es ist daher unerlässlich, die bisher einheitliche Entwässerungsgebühr nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu berechnen.
Die Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Aufgrund der Erfahrungen der Städte und Gemeinden, die bereits eine getrennte Entwässerungsgebühr eingeführt haben, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass eine Neuberechnung der Gebühren nach den Vorgaben des OVG Münster realistisch bis zum 01.01.2011 erfolgen kann.
- 2 a) Nach Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr wird sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasserbezugsmenge = Abwassermenge) bemessen. Dieser Gebührenmaßstab liegt der z. Zt. noch geltenden einheitlichen Gebühr zugrunde; insofern kann auf die vorhandenen Datenbestände zurückgegriffen werden.

Der Gebührensatz für die getrennte Regenwassergebühr wird sich dann daraus ergeben, dass die Gesamtkosten der Regenwasserbeseitigung, ermittelt nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die Regenwasserkanalisation und prozentualen Kostenanteilen aus dem Mischwasserkanalsystem, durch die zusammenaddierten Quadratmeter aller bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten und abflusswirksamen Flächen im Gebiet der Gemeinde Welver mathematisch geteilt werden.

Die Niederschlagswassergebühr wird danach auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten und abflusswirksamen Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken berechnet werden.

Die abflusswirksame Fläche soll durch ein kombiniertes Verfahren aus Überfliegung (Luftbilder) und Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die bei der Überfliegung gewonnenen Grundstücksdaten (überbaute und versiegelte Flächen) in einen Lageplan bzw. ein Flächenerfassungsblatt übertragen und dem Grundstückseigentümer zusammen mit einem Informationsschreiben mitgeteilt. Der Grundstückseigentümer soll dann anhand des mitgelieferten Lageplans bzw. Flächenerfassungsblattes angeben bzw. bestätigen, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Kanalisation entwässern. Die Mitwirkung der Gebührenpflichtigen ist erforderlich, weil nicht alle überbauten und befestigten Flächen an die Kanalisation angeschlossen bzw. abflusswirksam sind (Beispiel: gepflasterte Gartenwege werden in Blumenbeete entwässert).

Die abflusswirksamen Flächen werden – wie gerade dargestellt - durch ein geographisch gestütztes Selbstauskunftsverfahren der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der Rat der Gemeinde Welver hat bereits in seiner Sitzung am 03.03.2010 mit der Ermittlung der diesbezüglichen Grundlagendaten die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7-10, 39444 Hecklingen, beauftragt.

- b) Die Verwaltung sieht es als selbstverständlich an, dass die gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Flyer, Internet-Auftritt, Informationsschreiben usw.) über die Grundlagen und das Verfahren der Gebührenumstellung informiert werden. Den Gebührenpflichtigen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zum Erhebungsbogen oder zur Flächenermittlung zu stellen bzw. Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen zu erhalten (z.B. Telefon-Hotline, Bürgerberatungsstelle, Einsatz eines Info-Mobiles in verschiedenen Ortsteilen des Gemeindegebietes).

Den betroffenen Grundstückseigentümern muss deutlich gemacht werden, dass keine neue Steuer eingeführt wird, sondern zukünftig die Kosten der Regenwasserbeseitigung nur über einen anderen Verteilungsschlüssel abgerechnet werden und deshalb die Schmutzwassergebühr im Vergleich mit der bisherigen einheitlichen Abwassergebühr der Höhe nach sinken wird.

Nach einem grob - mit der WTE Betriebsgesellschaft mbH - abgestimmten Ablaufplan sollen die Bürgerinnen und Bürger mit dem Versand der Erfassungsblätter ab Anfang Juli 2010 aktiv in den Einführungsprozess der getrennten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Gemeinde Welver einbezogen werden. Zu der bereits angesprochenen Öffentlichkeitsarbeit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Internet als Informationsmedium verstärkt einzusetzen, da es sich als Plattform zum Downloaden von Formularen oder zur Bekanntmachung von Terminen und allgemeinen Informationen regelrecht anbietet. Die Homepage der Gemeinde Welver wird dann noch um dementsprechend konkrete Inhalte ergänzt bzw. erweitert werden. Darüber hinaus hält die Verwaltung ein Informationsschreiben evtl. auch Flyer als wirksames Mittel zur Information der Bürgerinnen und Bürger für unumgänglich, da damit dann auch die Eigentümer/-innen erreicht werden, die über keinen Internetzugang verfügen. Weiter sollte auch das von der WTE Betriebsgesellschaft mbH mit angebotene Infomobil zum Einsatz kommen, da es als besonders günstig angesehen werden kann, eine mobile Beratungsstelle für die Bürger vor Ort zu haben, die lange Wege erspart und im direkten Gespräch Probleme dann schneller erklären lässt. Selbstverständlich stehen Mitarbeiter der Verwaltung als ständige und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Demgegenüber soll auf die Einrichtung einer mit brutto rd. 7.700,00 € kostenintensiven Telefonhotline verzichtet werden.

Da erfahrungsgemäß nicht alle angeschriebenen Eigentümer/-innen fristgemäß die Selbstauskunftsunterlagen zurücksenden, ist es für das Erreichen einer hohen Rücklaufquote noch erforderlich, ein möglichst einfach gehaltenes Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben zu versenden.

Die v. g. Arbeiten verursachen noch Kosten, die über die vom Rat in seiner Sitzung am 03.03.2010 verauftragten Grundlagendaten hinausgehen. Speziell kommen hierbei noch die Pos. 7 und 9 – Öffentlichkeitsarbeit und Infomobil sowie die optionalen Angebotsbestandteile Bürgerversammlungen und Mahnschreiben aus dem aktualisierten Angebot der WTE Betriebsgesellschaft mbH vom 29.01.2010 mit insgesamt brutto 6.863,92 € (siehe Sitzungsunterlagen zu TOP 1 der noe Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 03.03.2010) zum Tragen. Zur weiteren Projektentwicklung sollten die v. g. Mittel noch bereit gestellt werden.

- c) Vor Versand der Flächenerfassungsbögen an die Grundstückseigentümer müssen auch die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr grundsätzlich geklärt sein, damit die entsprechenden Informationen an die Grundstückseigentümer sowie die Abfragen darauf abgestimmt werden können.

Hierbei sollte eine möglichst einfache Unterteilung der befestigten Flächen angestrebt werden, damit der Verwaltungsaufwand und der Diskussionsbedarf minimiert werden kann. Dies dient dann auch der Rechtssicherheit.

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bebaute (bzw. überbaute) Flächen sollen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Vordächer, Carports u. a. überbauten Flächen sein.

Befestigte Flächen sollen betonierete, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Kfz-Abstellplätze, Lagerplätze, Terrassen u. a.) sein.

Für Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen und Öko-Pflaster würde es nach der Rechtsprechung des OVG NRW genügen, wenn eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird.

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Bemessungsgrundlagen hält es die Verwaltung für angebracht, die Grundstücksflächen in folgende 3 Klassen zu unterteilen:

- Klasse 1 - Wasserundurchlässige Flächen –
 - Asphalt,
 - Beton,
 - Pflaster,
 - Verbundstein,
 - Normaldächer - Dächer, die keine Gründächer sind

- Klasse 2 - eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen –
 - Schotter,
 - Rasengittersteine,
 - Porenpflaster,
 - u. ä. Befestigungen

- Klasse 3 - Gründächer –
 Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 obliegt dem Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigen-gutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Welper auf Antrag zulassen.

Abschläge:

Klasse 1

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig.

Klasse 2

Grundstücksflächen der Klasse 2 werden infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit nur zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche veranlagt.

Die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit von Porenpflaster wird für den Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme anerkannt. Danach erfolgt keine Ermäßigung dieser Flächen mehr, es sei denn es wird vom Grundstückseigentümer un- aufgefordert ein Nachweis über die Aufbereitung der Fläche eingereicht.

Klasse 3

Grundstücksflächen der Klasse 3 werden nur zu 70 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche veranlagt, wenn sie zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6

cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und –schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig.

Regenwassernutzungsanlagen

Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt werden. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen

tigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

Bei Regenwassernutzungsanlagen wird das nach Gebrauch (WC, Waschmaschine) zum Schmutzwasser gewordene und durch einen zusätzlichen Wasserzähler gemessene Regenwasser mit der Gebühr für Schmutzwasser abgerechnet.

3. Vor der Einführung der getrennten Regenwassergebühr hat die Gemeinde Welver im zeitlichen Vorlauf satzungsrechtlich den gebührenpflichtigen Benutzern noch zusätzliche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten aufzuerlegen.
Hierzu gehört unter anderem, dass diese auf Abfrage der Gemeinde Welver die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken mitteilen müssen.
Auch Veränderungen wie etwa die Entsiegelung von Flächen oder eine zusätzliche Versiegelung von Flächen müssen der Gemeinde Welver in der Zukunft zur Fortschreibung und Pflege des Datenbestandes mitgeteilt werden.
Schließlich ist auch zu regeln, dass die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde Welver geschätzt werden dürfen, wenn ein gebührenpflichtiger Grundstückseigentümer auf Abfrage der Gemeinde Welver keine Mitteilung über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück macht.

Für die Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer muss danach noch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die über entsprechende Regelungen in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver aufzunehmen ist.

Die als Anlage beigefügte „Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver“ berücksichtigt diese Anforderungen.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Vorgehensweise bei der Ermittlung der Grundlagendaten und Bemessungsgrundlagen für die getrennte Entwässerungsgebühr zu.
2. Weiter beschließt der Rat, die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7-10, 39444 Hecklingen, nach ihrem Angebot vom 29.01.2010 mit dem Infomobileinsatz, der Öffentlichkeitsarbeit, der Begleitung einer Bürgerversammlung und der Abwicklung der Mahnschreiben im Rahmen der Projektabwicklung für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Welver bis zu einer brutto Angebotssumme von höchstens 7.000,00 € zu beauftragen.
3. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver.

**Zwölfte Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der GEMEINDE WELVER
vom .05.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Nach § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der Fassung der Elften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 17.12.2007 wird folgender § 14 a eingefügt:

**§ 14 a
Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers
bei der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr**

- (1) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden bei der Einführung und Berechnung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr durch Luftbilder sowie im Wege der Befragung der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Luftbilder dienen einer verursachungsgerechten und gerichtsfesten Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Sie werden als Grundlagenerhebung datentechnisch dauerhaft gespeichert und hinterlegt; eine Herausgabe an Dritte erfolgt nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan/Flächenerfassungsblatt über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02.09.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.04.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02.10.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/04.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
PA	3	oef	09.09.2009	Genehmigt einstimmig			
HFA	10	oef	16.09.2009	Genehmigt einstimmig			
RAT	8	oef	30.09.2009	Genehmigt einstimmig			
BPU	4	oef	27.01.2010	Genehmigt einstimmig			
HFA	9	oef	17.02.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	6	oef	03.03.2010	Genehmigt einstimmig			
BPU	4	oef	21.04.2010	Genehmigt einstimmig			
HFA	6	oef	12.05.2010				

**Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -**

hier: Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes für den ersten Bauabschnitt und die technische Ausführung

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fa. MD Projekt vom 19.08.2009! -

Der vorgelegte Grobentwurf eines Bebauungsplanes beinhaltet eine Plangebietsfläche von ca. 13.000 m² im Bereich von Meyerich nördlich der Straße „Landwehrkamp“/ östlich der „Werler Straße“. Der Plan sieht ca. 16 Baugrundstücke in einer Größe von rd. 550 m² - 850 m² sowie einen Spielplatz von 410 m² vor. Die Besetzung des Baugebietes ist vorrangig für junge Familien bei einer Vermarktung zu derzeit ortsüblichen Bedingungen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Landwehrkamp“. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Bauträger aus dem Kreis Soest, der vornehmlich im privaten Wohnungsbau tätig ist. Es besteht Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern darüber, dass der Antragsteller über die betreffende Fläche verfügen kann.

Im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Entwicklung des Zentralortes war der Bereich östlich der Werler Straße/ südlich der Hauptschule/ nördlich der Straße Landwehrkamp in den Jahren 2005/2006 bereits Gegenstand der Beratungen in den gemeindlichen Gremien. Der Rat hatte hierbei die Überplanung des gesamten Areals (ca. 54.000 m²) grundsätzlich befürwortet. Letztendlich hat der damalige Investor die weitere Verfolgung des Projektes aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen.

Derzeit besteht die Situation, dass der Zentralort keine entsprechenden Gebiete für Bauwillige anbieten kann, so dass dem augenblicklichen Bedarf entsprechend eine kleingliedrigere wohnbauliche Entwicklung zu befürworten ist. So kann die Nachfrage nach Bauland zukünftig wieder befriedigt werden, was gleichzeitig eine Stärkung des Zentralortes bedeutet. Die Fortsetzung der Baulandausweisung in nördliche Richtung (Freifläche südlich der Haupt-

schule) ist durch die vorliegende Planung weiter gewährleistet, eine Anbindung könnte über den dargestellten Spielplatz erfolgen.

Es wäre zunächst darüber zu beraten, ob eine weitere Entwicklung des Zentralortes in dem beantragten Bereich gewünscht wird. Nach einer positiven Grundsatzentscheidung könnte die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage

des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des Planungsausschusses vom 09.09.2009:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen. Dabei ist der Antragsteller zu bitten, Alternativvorschläge zu erarbeiten, die dann durch den Planer in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses vorgestellt werden sollen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Antragsteller bedient sich mittlerweile zur weiteren Planentwicklung des Büros Ludwig & Schwefer, Soest. Die gewünschten Alternativvorschläge befinden sich zurzeit noch in der Bearbeitung. Der Verwaltung wurde jedoch zugesichert, dass die planerischen Alternativvorschläge in der Sitzung vom Antragsteller bzw. von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Vorstellung der Alternativvorschläge abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag:

Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt den überarbeiteten Entwurf zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des vorgestellten Konzeptes zu befürworten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Der zuletzt vorgestellte Entwurf ist in der Anlage 1 dargestellt. Wie vom Antragsteller in der letzten Sitzung des Fachausschusses ausgeführt wurde, ist die Realisierung des Baugebietes in mehreren Abschnitten geplant. Der erste Abschnitt soll nur die südliche Fläche (Flurstück 378 und 379) mit ca. 13.000 m² Bruttofläche und 15 Einheiten zzgl. einer Restbaufläche, die durch den 2. Abschnitt vervollständigt werden soll. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und die Errichtung der Erschließungsanlagen soll durch den Antragsteller erfolgen, so dass zur Abwicklung der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig wird. Nach Abstimmung mit dem Antragsteller soll zunächst nur der erste Bauabschnitt Gegenstand des beiderseitig verbindlichen städtebaulichen Vertrages werden. Daher bezieht sich der in Anlage 2 dargestellte Bebauungsplanentwurf auch nur auf diesen ersten Abschnitt. Hinsichtlich der weiteren mittelfristigen Entwicklung wurden daher die Straßen- und Wegeflächen lediglich konzeptionell und unverbindlich dargestellt. Für eine sinnvolle Abrundung der mittelfristigen Konzeption wurde in Anlehnung an das ursprüngliche Plankonzept des gesamten Gebietes ein geschlossenes Verkehrsband gekennzeichnet. Eine erste Kurzfassung der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegt als Anlage 3 bei.

Die technischen Ausführungen der Entwässerungs- und Erschließungsanlagen werden in Anlage 4 beschrieben. Demnach ist im Einfahrbereich abgehend von der Landstraße L 795 eine Fahrbahnbreite von 8,50 m mit abgegrenztem Gehweg auf einer Länge von ca. 40 m vorgesehen. Danach geht die Straßenverkehrsfläche innerhalb des Gebietes in eine Mischfläche ohne abgesetzte Gehwege über, an Durchgangsstrecken mit 6,50 m Breite und in Stichwegen mit 5,00 m Breite. Im Zuge des endgültigen Straßenbaus werden dann die Durchgangsstrecken durch die wechselseitige Anordnung von Straßenbegleitgrün und öffentlichen Stellplätzen verlangsamt. Diese Ausbauelemente sollen sich auch nach den privaten Grundstückszufahrten richten. Um hierfür entsprechend flexibel zu bleiben, soll die Mischfläche durch eine mittig angeordnete Rinne entwässert werden, die dann ohne Veränderungen in den Randhöhen mitschwenken kann. Aus diesem Grunde soll die Fahrbahnoberfläche auch beidseitig mit belastungsfähigem Verbundpflaster (betongrau) ausgebildet werden.

Bezüglich der Straßen- und Wegebeleuchtung konnte mit dem Antragsteller vereinbart werden, dass die 10 notwendigen Laternen mit LED-Technik ausgestattet werden, sofern die Bewertung einer etwaigen LED-Pilotstrecke in Welver (siehe dazu TOP 15 dieser Sitzung) keine negativen Erkenntnisse bringt oder eine dann verfügbare anderweitige Technik noch effizienter wäre.

Die Kanalisation wird als modifiziertes 2-Kanal-Mischsystem ausgebildet. Unverschmutztes Dachflächenwasser wird einer naturnahen Regenrückhaltung an südwestlicher Ecke des Gebietes zugeleitet und von dort gedrosselt an die vorhandene Regenwasserleitung angeschlossen, die mit der Rossbieke ortsnah in ein natürliches Gewässer einleitet. Verschmutztes Oberflächenwasser der Straße sowie das häusliche Schmutzwasser wird über einen Freigefälle-Mischwasserkanal an die Kanalisation im Landwehrkamp angeschlossen. Aufgrund der natürlichen Geländeform, die nach Süden fällt, sind zukünftig auch die weiteren Bauabschnitte an diese Entwässerungsanlagen anzuschließen, welches bereits hinsichtlich Dimensionierung zu berücksichtigen ist. Die daraus resultierenden anfänglichen Mehrkosten werden vom Antragsteller getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss billigt die beigefügte Planung und beauftragt die Verwaltung, zusammen mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag im Entwurf auszuarbeiten und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Realisierung der Entwässerungs- und Erschließungsanlagen für den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes in Welper-Meyerich auf der Grundlage der beigefügten Planung abzuschließen.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

1.

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat einstimmig, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Landwehrkamp“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich der Werler Straße / nördlich der Straße Landwehrkamp und betrifft die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstücke 378 und 379 mit einer Größe von 12.938 m².

2.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss billigt die beigefügte Planung und beauftragt die Verwaltung einstimmig, zusammen mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag im Entwurf auszuarbeiten und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Realisierung der Entwässerungs- und Erschließungsanlagen für den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes in Welper-Meyerich auf der Grundlage der beigefügten Planung abzuschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>J. 02/04/10</i>	Allg. Vertreter	<i>27/04/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 03/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	5	oef	21.04.10	einstimmig			
HFA	7	oef	12.05.10				
Rat							

**Betr.: Errichtung eines Gewächshauses / Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
 hier: Antrag der Firma Rijk Zwaan Welver GmbH vom 23.12.2009**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 23.12.2009!

Das in Rede stehende Flurstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“. Der Bereich ist hier als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Gemäß Bebauungsplan sind für das ca. 12.000 m² große Areal 14 Wohngebäude und ein Spielplatz vorgesehen. Die Erschließung soll einerseits durch die Verlängerung der Brandenburger Straße bis zur Hachenstraße erfolgen, andererseits durch einen als Sackgasse geplanten Stichweg (Havelweg).

Siehe den ebenfalls beigefügten Auszug aus dem B-Plan!

Der private Grundstückseigentümer hatte bisher kein Interesse, diese Parzelle für die entsprechend der Planung vorgesehene Nutzung zur Verfügung zu stellen, so dass der seit April 1996 rechtskräftige Bebauungsplan hier nicht umgesetzt werden konnte.

Die unbebaute Parzelle wurde bislang von der nordwestlich angrenzenden Firma Rijk Zwaan für ihre Gemüsezuucht genutzt. Dem Schreiben der Firma Rijk Zwaan vom 23.12.2009 ist zu entnehmen, dass auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrages (20 Jahre, bis 2029) auch zukünftig diese Nutzung erfolgen wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass eine wohnbauliche Entwicklung weiterhin nicht abzusehen ist.

Die Firma Rijk Zwaan beabsichtigt nun die Errichtung eines Gewächshauses. Da die geltenden Bestimmungen des v.g. B-Planes diesem Vorhaben entgegenstehen, ist eine Realisierung nur durch eine Änderung der Festsetzungen möglich.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist einerseits zu beachten, dass eine innere wohnbauliche Entwicklung des Zentralortes Welver an dieser Stelle aus städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert wäre. Auf der Grundlage des seit Jahren rechtskräftigen B-Planes könnte durch dieses kleine Quartier der kurzfristige Bedarf an Bauland gedeckt werden. Des Weiteren könnte durch die Verlängerung der Brandenburger Straße eine direkte Anbindung der Wolter-von-Plettenberg-Straße erfolgen, wodurch die Erreichbarkeit der Hauptschule verbessert werden könnte.

Andererseits müssen die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der seit etwa 14 Jahren rechtskräftige B-Plan konnte bisher in diesem Bereich nicht umgesetzt werden. Durch den langfristigen Pachtvertrag ist eine wohnbauliche Entwicklung auch in den nächsten 20 Jahren nicht zu erwarten. Die Firma Rijk Zwaan ist ein wichtiger Arbeitgeber im Bereich der Gemeinde Welver. Seiner Bedeutung für den Zentralort wurde auch dadurch Rechnung getragen, in dem das Betriebsgelände an der Werler Straße im Rahmen des B-Planes Nr. 10 als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt wurde. Der Standort wurde somit auch planungsrechtlich langfristig gesichert. Dieser Betrieb möchte nun für seine zukunftsorientierte Entwicklung ein modernes Gewächshaus errichten. Die Firma Rijk Zwaan ist in der glücklichen Lage, die bislang un bebauten Flächen südöstlich des Betriebsgeländes nutzen zu können, bislang als Freiland für die Samenzucht. Auf der Grundlage des langfristigen Pachtvertrages soll hier nun auch das v.g. Gewächshaus realisiert werden.

Seitens der Gemeinde Welver ist nun zu entscheiden, ob der B-Plan entsprechend des Vorhabens der Firma Rijk Zwaan geändert werden soll. Sofern eine Änderung befürwortet wird, ist zudem zu entscheiden, ob der Plan nur in dem Bereich des angedachten Gewächshauses überarbeitet wird oder ob das gesamte Areal unter Wegfall aller überbaubaren Wohnbauflächen geändert werden soll. In einem Gespräch mit Herrn Wildermann von der Firma Rijk Zwaan bestand Einigkeit dahingehend, dass unabhängig davon, welche Änderungsvariante zum Tragen kommen sollte, die Verlängerung der Brandenburger Straße als wichtige Erschließungsachse auch zukünftig berücksichtigt werden muss. Herr Wildermann teilte hierbei mit, dass diese Erschließungsstraße für den betrieblichen Ablauf keine Beeinträchtigung bedeutet.

Eine wohlwollende Beurteilung des Anliegens durch die Gemeinde würde eine weitere Stärkung des Standortes in Welver und des Betriebes Rijk Zwaan bedeuten, so dass im Hinblick auf die nicht absehbare Umsetzung des B-Planes in diesem Bereich verwaltungsseitig empfohlen wird, eine Änderung mit der Maßgabe vorzunehmen, das gesamte Flurstück 53 unter Beibehaltung der projektierten Verlängerung der Brandenburger Straße planungsrechtlich neu festzusetzen. Gleichzeitig ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Bauleitplanverfahren können parallel erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 28. Änderung des Flächennutzungs- und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Geltungsbereich der Änderungen:

Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 53

Inhalt der Änderung:

a) Flächennutzungsplan

Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche wird zu Gunsten einer Darstellung gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – für einen Betrieb zur Samenzucht und Samenhandlung“ geändert.

b) Bebauungsplan

Der im Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Bereich wird gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet – Samenzucht und Samenhandlung“ festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt die Festsetzung einer überbaubaren Fläche als Grundlage für die bauliche Entwicklung (Gewächshaus) des Betriebes.

Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsentwürfe zu erarbeiten und die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchzuführen.

Kosten, die durch Dritte entstehen (z.B. für evtl. notwendige Gutachten), sind dem Antragsteller im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Kostenübernahmeverpflichtung) aufzuerlegen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung einstimmig, Kontakt mit dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer aufzunehmen, um für das Vorhaben eine sichere Planungsgrundlage zu erhalten. Die weitere Beratung im Ausschuss erfolgt in der nächsten Sitzung am 21.04.2010.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Zwischenzeitlich liegt ein überarbeiteter Antrag der Firma Rijk Zwaan mit Datum 01.04.2010 vor. Danach ist nun beabsichtigt, das in Rede stehende Gewächshaus auf dem Firmengrundstück zu errichten. Dafür soll eine vorhandene überbaubare Fläche vergrößert und im Gegenzug eine andere überbaubare Fläche entsprechend reduziert werden. Vom ursprüngliche Antrag wurde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Abstand genommen.

Städtebauliche Bedenken bestehen gegen die neuen Planungen der Firma Rijk Zwaan nicht. Das Vorhaben des Antragstellers kann durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden. Insofern ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Bebauungsplan Nr. 10 „Ostbusch“ entsprechend des Antrages der Firma Rijk Zwaan vom 01.04.2010 in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern und die überbaubaren Flächen auf dem Firmengrundstück entsprechend zu überarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB nach Erstellung des Planentwurfes und der Begründung durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 08.04.2010

Bürgermeister	<i>J. 08/04/10</i>	Allg. Vertreter	<i>08/04/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	16	oef	27.01.2010	einstimmig			
BPU	9	oef	21.04.2010				
HFA	8	oef	12.05.2010				

**Betr.: Wegebau in der Gemeinde Welver; Mittel aus dem Konjunkturprogramm II
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2010**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe Antrag der SPD Fraktion vom 13.01.2010! -

Für das Konjunkturprogramm II wurden der Gemeinde Welver Finanzmittel mit folgender Zweckbindung zugewiesen:

- für den Investitionsschwerpunkt Bildung: 451.047 €
- für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. 744.692 €

Nach der zurzeit geltenden Beschlusslage wurden aus den o. g. Mittel folgende Beträge verplant:

- für den Investitionsschwerpunkt Bildung: 252.700 €
- für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. 649.300 €

Somit stehen für die Investitionen im Bereich Infrastruktur noch insgesamt 95.692 € zur Verfügung.

Für den Bereich Bildung stehen danach noch Mittel in Höhe von 198.347 € zur Verfügung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit mit anderen Kommunen Mittel aus den jeweiligen Investitionsschwerpunkten zu tauschen. Das bedeutet, das mit einer Kommune die einen Mehrbedarf im Bereich Bildung hat und einen Überhang im Bereich Infrastruktur ausweist, Mittel entsprechend mit einer anderen Kommune ausgeglichen werden können.

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag, da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung im Ausschuss wird mit einem Sachstandsbericht zum Konjunkturprogramm II in der Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 21.04.2010:

Der Sachstand zu der jeweiligen Bearbeitung der beschlossenen Projekte des Konjunkturpaketes II ist aus der beigefügten Anlage 1 von lfd. Nr. 01 bis 25 ersichtlich. Einige der Projekte bedürfen zum besseren Verständnis des Sachstandes einer weitergehenden Erläuterung wie folgt:

zu lfd. Nr. 13 + 14:

Der Ratsbeschluss vom 24.06.2009 sah vor, dass für die öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Welver zunächst ein Beleuchtungskonzept mit einem Kostenansatz von 20.000 € erarbeitet werden sollte. Die Durchführung von Maßnahmen aus diesem Konzept sollte jedoch zunächst noch vorbehalten bleiben. Nach den Grundsätzen der Förderfähigkeit können jedoch nur Projekte bewilligt werden, bei denen die Umsetzung auch tatsächlich gewährleistet ist. Die weitergehende verwaltungsseitige Bearbeitung hat dann ergeben, dass sich nur für die öffentlichen Gebäude „Rathaus“ und „Kindergarten Scheidingen“ eine Beleuchtungsoptimierung anbieten würde, da für die weiteren Gebäude einschließlich der Schulen die Beleuchtung weitestgehend dem Stand der Technik entspricht. Die Kosten für ein Beleuchtungskonzept für diese beiden Gebäude zusammen betragen ca. 9.500 €. Mit den nun vorgeschlagenen Ansätzen würden sich somit das Konzept und eine 60 bis 70 prozentige Realisierung der Beleuchtungsoptimierung für diese beiden Gebäude bei gegebener Förderfähigkeit finanzieren lassen.

zu lfd. Nr. 15:

Eine weitergehende Bearbeitung des Projektes hat ergeben, dass die Heizungsanlagen im Lehrschwimmbecken, an der Grundschule Welver und am Kindergarten Scheidingen am besten für eine Heizungsoptimierung durch Energiesparprozessoren geeignet sind. Dadurch wird für diese Anlagen ein Einsparpotential von mindestens 8 % des Energieaufwandes erwartet. Da die Einbaukosten in der Größenordnung des ursprünglich vorgesehenen Planungskonzeptes liegen, konnte die Durchführung bereits beauftragt werden. Ein Planungskonzept ist nun nicht mehr erforderlich. Es wäre analog zu den Nr. 13 + 14 alleinstehend auch nicht förderfähig gewesen.

zu lfd. Nr. 16 + 18:

Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die beiden noch nicht verauftragten Projekte zur energetischen Sanierung der Turnhalle der Hauptschule Welver solange zurückzustellen, bis über die Zukunft der Hauptschule entschieden ist, und somit aus dem Konjunkturpaket II herauszunehmen.

zu lfd. Nr. 20:

Die zu erwartenden Einsparpotentiale von annähernd 60 % gegenüber dem ursprünglichen Ansatz begründen sich bei der Erneuerung der Glasbauwand der Turnhalle der Grundschule Welver damit, dass anstatt einer konventionellen Verglasung nun eine rasterartige Sporthallenverglasung mit ähnlichen Dämmeigenschaften vorgesehen ist.

zu lfd. Nr. 22:

Die nennenswerte Erhöhung bei der Erneuerung der Lüftungsanlage in der Turnhalle der Grundschule Borgeln begründet sich hauptsächlich durch die neuen Anforderungen gemäß der Ende 2009 in Kraft getretenen neuen Energieeinsparverordnung, nach der solche Anlagen nur noch mit Wärmerückgewinnung zulässig sind. Mit der Verteuerung ergibt sich allerdings auch eine weitere Steigerung der Energieeinspareffizienz.

zu lfd. Nr. 24:

Die Erhöhung des Kostenansatzes wurde bereits im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 21.10.2009, vom Rat in seiner Sitzung am 10.11.2009 genehmigt, erläutert.

zu lfd. Nr. 25:

Die beschlossenen Einzelmaßnahmen bei der Sanierung von Wirtschaftswegen im Rahmen des Konjunkturpaketes II sind in dem in Anlage 2 beigefügten aktualisierten Wegebauprogramm gekennzeichnet und befinden sich unmittelbar vor der Ausschreibung. Des Weiteren wurden in dem Wegebauprogramm die Strecken mit erkennbaren Frostschäden der letzten Frostperiode in Abstimmung mit den Ortsvorstehern gekennzeichnet. Aus Sicht der Verwaltung zeigen sich diese zusätzlichen Schäden fast ausschließlich als Unterhaltungsaufwand und nicht als förderfähiger Investitionsaufwand. Ausgenommen von dieser Einschätzung ist allerdings der Bereich des Gewerbegebietes Scheidingen. Hier hat die letzte Frostperiode zu einer wesentlichen Verschlechterung des Straßenzustandes beigetragen. Bei den Straßenflächen des Gewerbegebietes Scheidingen handelt es sich jedoch nicht um Wirtschaftswege. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II sind jedoch nur Wirtschaftswege förderfähig.

Für eine vollständige Ausnutzung des für Welper geltenden Fördergesamtansatzes von 451.047 € für Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildung und 744.692 € für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur werden nun seitens der Verwaltung 5 weitere Projekte vorgeschlagen. Bei der Auswahl dieser Projekte wurden die zwischenzeitlichen Änderungen der Förder Richtlinien für das Konjunkturpaket II, die nun auch Investitionen außerhalb energetischer Einsparungen ermöglichen, berücksichtigt:

zu lfd. Nr. 26:

Eine reguläre Neuanschaffung des Unimogs am Bauhof steht eigentlich für das Jahr 2011 an. Der Unimog wäre dann 11 Jahre alt und wäre dann voraussichtlich rd. 11.000 Betriebsstunden im Einsatz gewesen. Nach rd. 10.000 Stunden gilt dieses Fahrzeug bereits als abgeschrieben. Anstatt einer Haushaltsbelastung im Jahre 2011 würde das Konjunkturpaket II eine günstige Finanzierungsmöglichkeit bieten. Es muss allerdings schon an dieser Stelle angekündigt werden, dass im Nachgang zur Neuanschaffung des Unimogs spätestens im Herbst 2011 auch die Erneuerung der Salzstreuvorrichtung für den Winterdienst anstünde. Hierfür entstehen dann nach derzeitigem Stand Kosten in Höhe von ca. 20.000 €. Bei dem einzusetzenden Unimog handelt es sich um ein an die Bedürfnisse angepasstes Spezialgerät. Für die Arbeit durch den gemeindlichen Bauhof sind neben dem Allgemeingebrauch auch die Aufgaben Salzstreuen, Schneeschieben, Häckseln und mähen abzudecken. Durch diese Anforderungen ist nicht davon auszugehen, ein Gebrauchtgerät erwerben zu können.

zu lfd. Nr. 27:

Ein am Feuerwehrgerätehaus Welper stationierter Gerätewagen des Bundes, der der Feuerwehr Welper im Wege des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt wurde, wird durch den Kreis Soest organisiert am 01.07.2010 abgezogen werden. Als Ersatz sieht der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Welper die Anschaffung eines Gerätewagens mit Ladewand Dekon-P vor. Für den in Ansatz gebrachten Betrag ließe sich nun im Rahmen des Konjunkturpaketes II ein gebrauchtes Fahrzeug finanzieren.

zu lfd. Nr. 28:

Nach heutigem Bildungsstandard sind auch in Klassenräumen der Grundschulen vernetzte Computer mit Internetzugang wünschenswert. Der Kostenansatz umfasst die Computervernetzung aller Klassenräume in der Grundschule Welper einschließlich der Anschaffung von 3 PCs je Klassenraum nebst Zubehör.

zu lfd. Nr. 29:

Die meisten Klassenräume der Grundschule Welper liegen an der südöstlichen Gebäude-seite gegenüber der neuen 2-fach-Turnhalle. Hier ist immer noch kein adäquater Sonnenschutz vorhanden, so dass bei stärkerer Sonneneinstrahlung unabhängig der Jahreszeit die Unterrichtsbedingungen beeinträchtigt werden. Der Kostenansatz umfasst die Anbringung von außenliegenden Raffstoreanalgen an 13 Klassenräumen je 4 Fenster.

zu lfd. Nr. 30:

Ein verbleibender Betrag von rd. 34.600 € bietet sich noch zur Verbesserung der Ausstattungen sämtlicher Schulen an. So steht die Erneuerung vieler Computeranlagen in den Schulverwaltungen an und Lehrmaterial kann verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Liste zum Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht Stand April 2010 - als weitergehende Maßnahmenliste zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen dieser Liste umzusetzen. Kostenerhöhungen einzelner Maßnahmen sind zulässig, wenn an anderer Stelle ausreichende Einsparungen erzielt werden können und die Gesamtsummen der Investitionsschwerpunkte Bildung und Infrastruktur jeweils nicht überschritten werden.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

1.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, im Wegebauprogramm die

lfd.-Nr. 13.2 Auf der Witteborg – Deckenverstärkung, 400 m,

Baukosten: 23.400,00 €

nicht durchzuführen, dafür soll die Maßnahme

lfd.-Nr. 4.4 Huer – Deckenverstärkung,

Baukosten: 21.500,00 €

durchgeführt werden.

2.

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt die folgende Beschlussfassung in namentlicher Abstimmung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen (Brinkmann, Coerds, Dahlhoff, Daube, Holuscha, Schulte, Stemann, Wiemer)

7 Nein-Stimmen, (Greune, Kosche, Nürnberger, Peters, Rohe, Schwarz, Stehling)

die vorgestellte Liste zum Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht Stand April 2010 - als weitergehende Maßnahmenliste zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen dieser Liste umzusetzen. Kostenerhöhungen einzelner Maßnahmen sind zulässig, wenn an anderer Stelle ausreichende Einsparungen erzielt werden können und die Gesamtsummen der Investitionsschwerpunkte Bildung und Infrastruktur jeweils nicht überschritten werden.

Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht Stand April 2010

ifd. Nr. 01 - 25: beschlossene Maßnahmen

ifd. Nr. 26 - 30: neue Maßnahmenvorschläge

ifd. Nr.	Bereich	Vorhaben	Investitions-schwerpunkt (bisher)	Investitions-schwerpunkt (aktuell)	Finanzbedarf Bildung (bisher)	Finanzbedarf Bildung (aktuell)	Finanzbedarf Infrastr. (bisher)	Finanzbedarf Infrastr. (aktuell)	Stand der Arbeiten
01	Grundschule Welver	Fenstererneuerung	Bildung	Bildung		25.000 €			Projektvorbereitung
02	Grundschule Borgeln	Dämmarbeiten am Dach	Bildung	Bildung	10.500 €	5.700 €			fertiggestellt
03	Grundschule Borgeln	Sanierung der Klinkerfassade mit Dämm.	Bildung	Bildung		15.000 €			beauftragt
04	Grundschule Borgeln	Fenstererneuerung	Bildung	Bildung	18.200 €	12.750 €			fertiggestellt
05	Hauptschule Welver	Fenstererneuerung	Bildung	Bildung		93.000 €			teilweise beauftragt
06	Kindergarten Scheidlingen	Dachsanieierung einschl. Dämmung	Bildung	Bildung		41.000 €			Projektvorbereitung
07	Kita Lindenstraße Welver	Giebelsanieierung einschl. Dämmung	Bildung	Bildung		15.000 €			Projektvorbereitung
08	Kindergarten Borgeln	Fassadensanieierung einschl. Dämmung	Bildung	Bildung		35.000 €			Projektvorbereitung
09	Lehrschwimmbecken	Fenstererneuerung	Infrastr.	Infrastr.			27.500 €	29.000 €	beauftragt
10	Lehrschwimmbecken	Austausch wassersparender Armaturen	Infrastr.	Infrastr.			9.500 €	9.750 €	fertiggestellt
11	FWGH Welver	Fenstererneuerung	Infrastr.	Infrastr.			27.500 €	17.000 €	fertiggestellt
12	FWGH Borgeln	Dachsanieierung einschl. Dämmung	Infrastr.	Infrastr.			30.000 €	32.000 €	beauftragt
13	Rathaus	Optimierung der Beleuchtung	Infrastr.	Infrastr.			20.000 € (teilw.)	25.000 €	Angebotsphase
14	Kindergarten Scheidlingen	Optimierung der Beleuchtung	Bildung	Bildung	20.000 € (teilw.)	15.000 €			Angebotsphase
15	Öffentliche Gebäude allg.	Optimierung v. Heizungsanlagen	Infrastr.	Infrastr.			10.000 €	10.350 €	beauftragt
16	Turnhalle der HS Welver	Austausch von Armaturen	Infrastr.	Bildung	6.800 €	0 €			zurückgestellt
17	Turnhalle der HS Welver	Fenstererneuerung (Glasbauwand)	Infrastr.	Bildung	42.000 €	41.000 €			fertiggestellt
18	Turnhalle der HS Welver	Dachsanieierung Umkleide einschl. Dämm.	Infrastr.	Bildung	66.000 €	0 €			zurückgestellt
19	Turnhalle der GS Welver	Dachsanieierung einschl. Dämmung	Infrastr.	Infrastr.				68.000 €	Projektvorbereitung
20	Turnhalle der GS Welver	Fenstererneuerung (Glasbauwand)	Infrastr.	Infrastr.			48.000 €	20.000 €	Angebotsphase
21	Turnhalle der GS Welver	Fassadensanieierung einschl. Dämmung	Infrastr.	Infrastr.				14.000 €	Projektvorbereitung
22	Turnhalle der GS Borgeln	Lüftungsanlage zur Heizung erneuern	Infrastr.	Infrastr.			18.000 €	47.000 €	fertiggestellt
23	Turnhalle der GS Borgeln	Fassadensanieierung einschl. Dämmung	Infrastr.	Infrastr.			14.000 €	13.000 €	Angebotsphase
24	Turnhalle der GS Borgeln	Dachsanieierung einschl. Dämmung	Infrastr.	Infrastr.			48.000 €	63.400 €	fertiggestellt
25	Wegebau	Sanierung der Wirtschaftswege	Infrastr.	Infrastr.				200.000 €	Projektvorbereitung
26	Bauhof	Neuanschaffung eines Unimogs	Infrastr.	Infrastr.				164.500 €	
27	Feuerwehr	Anschaffung eines Gerätewagens (gebr.)	Infrastr.	Infrastr.				31.700 €	
28	Grundschule Welver	Computer-Vernetzung der Klassenräume	Bildung	Bildung		60.000 €			
29	Grundschule Welver	Raffstoreanlagen als Sonnenschutz	Bildung	Bildung		58.000 €			
30	Schulen	Schulsausstattung, Computer, Laptops etc.	Bildung	Bildung		34.600 €			

Summe IS Bildung:	451.050 €	Summe IS Infrastruktur:	744.700 €
--------------------------	------------------	--------------------------------	------------------

Zuweisungen von Land und Bund: 451.047 €
 Gesamtzuweisungen: 1.195.739 €
 744.692 €

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 06.04.2010

Bürgermeister	<i>f. 02.10.10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29/04/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>gk. 03/04/10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	20.01.2010				
BPU	13	oef	21.04.2010				
HFR	9	oef	12.05.2010				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010-

Verwaltungsseitig wird dazu ausgeführt, dass hinter dem Projekttitel „Radnetz Südwestfalen“ ein gemeinschaftlicher Antrag der Kreise Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Märkischer Kreis (Federführend) steht.

Ziel des Antrages soll eine Verbindung aller teilnehmenden Kreise über die vorhandenen „überregionalen Radwege“ (Bsp.: Römerroute, Kaiseroute etc.) im Rahmen eines kreisübergreifenden Radwegenetzes sein. Neue überregionale Radwege werden hierbei nicht geplant.

Der Antrag wurde kürzlich mit dem 1. Stern statuiert. Erst mit der Statuierung eines 3. Sternes wird der Antrag im Rahmen der Regionale gefördert.

Ob und inwieweit eine Beteiligung der Gemeinde Welper erfolgen wird, hängt von Konzeption und den geplanten Verbindungen des überregionalen Radwegenetzes ab. Eine Ausarbeitung dieses Konzeptes wird derzeit von den beteiligten Kreisen angestrebt und soll in naher Zukunft den Städten und Gemeinden vorgelegt werden.

Bereits im Jahr 2008 wurde auf Antrag der FDP-Fraktion im Rahmen der Aufnahme des Kreises Soest in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kreise erörtert, inwieweit die Gemeinde Welper eine fahrradfreundliche Ausrichtung angehen kann. Auf die damaligen Ausführungen wird Bezug genommen. Im Ergebnis entstand der Beschluss für die Neuaufgabe einer Radwanderkarte, die im Frühjahr 2010 unter Berücksichtigung des Beschlusses im Feuerwehr- und Umweltausschusses vom 18.11.2008 vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 03.03.2010 hat der Geschäftsführer der Südwestfalenagentur -Herr Dirk Glaser- die Kontaktdaten für das Regionale Projekt „Radnetz Südwestfalen“ an die Verwaltung übermittelt. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung Kontakt mit dem Märkischen Kreis aufgenommen. Der Märkische Kreis übernimmt für das Projekt die Gesamtkoordination. Zur Realisierung des Projektes wurde eine Lenkungsgruppe gegründet, die mit nachfolgenden Vertretern besetzt ist:

- je 1 Vertreter aus den Kreisen
- 5 Regionalbeauftragte
- Sauerland-Tourismus e.V.
- Tourismus Agentur Siegerland
- Agentur Regionale 2013

Mit dem Projekt soll ein regionales Radnetz durch den Ausbau einer radspezifischen Infrastruktur und Dienstleistungen geschaffen werden, die der Förderung des Radtourismus und des Freizeitverkehrs dienen.

Zielgruppen:

Genussradeln, Themenradeln, Kulturradeln, Flussradeln, Radnutzung Tagestouren bis Urlaubsreisen, Radnutzung Freizeitbeschäftigung.

Über den derzeitigen Projektstand und der weiteren Vorgehensweise wird die Verwaltung im Rahmen einer Power-Point-Präsentation berichten.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beratung im BPU vom 21.04.2010:

Siehe die als Anlage beigefügten Unterlagen (Präsentation in der Sitzung)!

Ergänzende Informationen zur Römer-Lippe-Route:

Die Römer-Lippe-Route soll als regionale touristische Radroute entwickelt werden, die zwischen Detmold und Xanten verläuft. Entlang des längsten nordrhein-westfälischen Flusses, der Lippe, sollen Radfahrer den Fluss selbst und die römische Vergangenheit der Region „erfahren“ können. Neben einer Kernroute bieten vor allem die thematischen Wegschleifen mit zusätzlichen Kilometer ein Höchstmaß an individueller Nutzbarkeit.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Verwaltung dem Rat zur Sitzung im Mai eine entsprechende Beschlussvorlage mit der Empfehlung vorlegt, die Projektbeteiligung und die Mittelbereitstellung zu beschließen. Ein Beschluss im Ausschuss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.05.2010:

Radtourismus als naturverbundene Art der aktiven Erholung erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit. Touristische Radrouten entlang von Flüssen spielen dabei eine besondere Rolle, denn vom Sattel aus lassen sich Flusslandschaften im wahrsten Sinne des Wortes „erfahren“.

Im Zuge des Regionaleprojekts „Radwegenetz Südwestfalen“ besteht für die Gemeinde Welper die Möglichkeit, über die Realisierung eines regionalen Radnetzes eine Anbindung an das überregionale, südwestfalenweite Radwegenetz zu erlangen.

Ziel des Regionaleprojekts ist, die 5 beteiligten Kreise Olpe, Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hochsauerlandkreis und Kreis Soest mittels überregionale Radwege zu vernetzen. Hierbei erhält die derzeit geplante „Römer-Lippe-Route“ eine besondere Bedeutung.

Die Römer-Lippe-Route ist eine regionale touristische Fahrradroute, die zwischen Detmold und Xanten durch insgesamt 27 Kommunen verläuft. Ihr prägendes Merkmal ist die Konzeption als Kernroute mit dreizehn lokalen, thematischen Wegeschleifen; dies ermöglicht ein Höchstmaß an individueller Nutzbarkeit bei gleichzeitig klarem thematischen Profil. Die Kernroute umfasst 290 Kilometer, die Schleifen zusätzlich 150 Kilometer, so dass insgesamt 440 Kilometer durchgehend ausgeschildert zur Verfügung stehen werden.

Zur Realisierung der Maßnahme ist es Voraussetzung, dass die mit rd. 1,072 Mio. € teure Maßnahme im Rahmen des Wettbewerbs „Erlebnis.NRW“ gefördert wird. Bei einer Förderung in Höhe von 80 % ist von den beteiligten Kommunen ein Eigenanteil von 20 %, also rd. 214.400 € zu tragen. Diese Kosten sind die ermittelten Kosten für den Förderzeitraum 2011 - 2013.

Es ist beabsichtigt, diese Kosten mittels Umlageschlüssel nach Einwohnerklassen bis 25.000 EW, 50.000 EW und 100.000 EW und Kreise bzw. kreisfreie Städte, Verbände und Institutionen umzulegen.

Die Gemeinde Welper würde sich demnach mit 1.000 € pro Jahr, demnach mit 3.000 € für den gesamten Förderzeitraum beteiligen. Im Gegenzug wird durch die Aufwertung der Römer-Lippe-Route eine touristische Attraktion geboten. So ist z. Bsp. an der Lippe im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen der Bau eines Aussichtsturms geplant. Unweit dieses Turmes auf Hammer Gebiet, soll eine sog. Lippe-Fähre errichtet werden, so dass davon auszugehen ist, dass eine Tourismusförderung und eine Wertschöpfung für den regionalen Handel und der Gastronomie erzielt werden kann.

Aus der positiven Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 21.04.2010 resultiert daraus folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper, jeweils Mittel in Höhe von 1.000 € pro Förderjahr im Förderzeitraum von 2011 bis 2013 bei den Haushaltsplanberatungen zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittelbereitstellung mit der Kommunalaufsicht abzustimmen und daran anschließend die Umsetzung der Maßnahme zu begleiten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-16-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 01.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08.04.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.04.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02.04.10	Fachbereichsleiter	07.04.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	15	oef	21.04.10	Genehmigt einstimmig			
HFA	10	oef	12.05.10				

Betr.: Straßenbeleuchtung

hier: Pilotstrecke Straßenleuchten mit LED-Technik

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Im Zuge der Gespräche mit RWE Rheinland Westfalen Netz AG bezüglich alternativer Möglichkeiten bei der Finanzierung der Halbnachtschaltung bot das Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde Welver zusätzlich die Einrichtung einer Pilotstrecke an, in der die moderne LED-Technik für die Straßenbeleuchtung in Welver getestet werden soll.

Verwaltungsseitig wurde zwischenzeitlich überprüft, an welchem Standort eine Pilotstrecke sinnvoll erscheint. Demnach bietet sich das Teilstück „Im Hagen“, von der Einmündung „Ladestraße“ bis zum Kreisel „Reiherstraße“ als Pilotstrecke an, da es sich um einen kurzen, abgegrenzten Bereich handelt, der dennoch hinreichend frequentiert wird.

Die Kosten für die Umrüstung der vorhandenen Straßenleuchten werden von der RWE Rheinland Westfalen Netz AG übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung der Pilotstrecke für die Straßenbeleuchtung mit LED-Technik in dem Teilstück „Im Hagen“, von der Einmündung „Ladestraße“ bis zum Kreisel „Reiherstraße“ durch die RWE Rheinland Westfalen Netz AG zu veranlassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>f</i> 06.10.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21.04.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08./04.10	Fachbereichsleiter	07/04.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	16	oef	21.04.10	Genehmigt einstimmig			
HFA	11	oef	12.05.10				
Rat							

Betr.: Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung) – Bereich zwischen den Hölzern –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.09.2009 wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf in o.g. Angelegenheit erarbeitet und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse!
2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die beigefügte „Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver“ i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Gemeinde Welver
Abteilung III
z.H. Herr Große
59514 Welver

P1

Gemeinde Welver
Eing.: 18.03.2010

Datum: 16.03.2010

Betreff: Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung) – Bereich Zwischen den Hölzern -

Sehr geehrter Herr Große,

hiermit nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Satzungsetlass wahr.

1. Es ist irritierend, denn noch zum Ende des Ausbaus des Kanals ist auf unsere Anfrage durch Herrn Peters ausgesagt worden, dass das unseren gegenüberliegende Grundstück gar nicht bebaut werden kann, da der Kanal nicht für eine zusätzliche Belastung ausgelegt sei. Zudem stehe das Gebiet unter Landschaftsschutz, sodass vor 2030 von einer Bebauung ganz abzusehen sei.
2. Die Aussage, dass das besagte Grundstück Landschaftsschutzgebiet sei, wurde auch bei dem Bauantrag der Familie [REDACTED] vorgegeben, der Antrag lautete damals auf den Bauort in der Gemarkung WV MY Meyerich, Flur Flurstück [REDACTED]. Deshalb ist es doch verwunderlich, wenn unsere Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] jetzt zum Zentralort gehören.
3. Sollen durch das Vorhaben erneute Kosten auf uns zukommen? Zum Beispiel durch eine Straßenverbreiterung, da ein Vorbefahren an entgegenkommenden Autos momentan sowieso nur über den ungepflasterten Seitenstreifen funktioniert. Oder durch ein erneutes Aufreißen der Straße durch die Verlegung der Versorgungsanschlüsse und die eventuell notwendige Kanalvergrößerung?

Wir finden es doch insgesamt sehr verwunderlich, dass Sie ausgerechnet den Zentralort um diese zwei Grundstücke erweitern wollen, wo doch allein am Ostbusch (z.B. ehemaliges Sägewerk) bzw. die Wiesen am Pferdekamp innerhalb der Grenzen als Baufläche zur Verfügung stünden.

Hierfür bitten wir um sofortige Auskunft über die Verabschiedung der Satzung, damit wir in diesem Fall direkt Rechtsmittel einlegen können.

Mit freundlichem Gruß,

Zu P 1

Zu 1.

Die Kanalisation im Bereich der Straße Zwischen den Hölzern wurde für Regen- und Schmutzwasser jeweils in den üblichen Mindestrohrdurchmessern errichtet. Die verwendeten Mindestrohrdurchmesser werden standardmäßig aus Unterhaltungsgründen gewählt. Für den erschlossenen Siedlungsbereich sowie für die geplante Wohnbauverweiterung sind die gewählten Mindestrohrdurchmesser auch in hydraulischer Hinsicht bei weitem noch nicht ausgelastet. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betreibung der Kanalisation ist der weitere Anschluss von zusätzlichen Wohngebäuden durchaus wünschenswert und unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Erschließung mit geringem Aufwand zu erreichen.

Der Bereich der Ergänzungssatzung ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt und war noch nie dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zugeordnet.

Zu 2.

Zu der Stellungnahme wird nur erläuternd ausgeführt, dass Grundstücke der Gemarkung Meyerich und Kirchwelver dem Zentralort Welver zugeordnet sind.

Zu 3.

Unter 1. wurde bereits ausgeführt, dass die vorhandene Kanalisation ausreichend dimensioniert ist, insofern sind durch die Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kanalisationsmaßnahmen erforderlich.

Auf der Grundlage der Satzung ist eine einzeilige, wohnbauliche Ergänzung von ca. 2-3 Wohneinheiten zu erwarten. Die durch diese bauliche Auffüllung erfahrungsgemäß zusätzlichen Verkehre können durch die vorhandene Straße aufgenommen werden und bringen keine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden Situation. Bei der Straße „Zwischen den Hölzern“ handelt es sich zudem um eine reine Anliegerstraße. Kosten aufgrund der Ergänzungssatzung entstehen nicht. Erschließungskosten für alle Anlieger entstehen erst dann, wenn ein endgültiger Straßenausbaubau politisch gewollt ist und der dann den typischen Kriterien eines endgültigen Straßenausbaus entspricht (Straßenbeleuchtung – Straßenentwässerung – Gehweganlage).

Der Zentralort ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Welver. Hier hat die wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich stattzufinden. Zur weiteren Stärkung des Siedlungsschwerpunktes mit seiner Infrastruktur und um den wohnbaulichen Bedarf zu befriedigen, erfolgt auch zukünftig die zur Verfügungstellung von entsprechendem Bauland. Hierzu eignen sich neben der Entwicklung von größeren Baugeländen vor allem die bereits erschlossenen Randbereiche vorhandener Baufelder.

Abstimmungsergebnis:

BPU: einstimmig

HFA:

Rat:



Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

30. März 2010

Gemeinde Welver
Eing.: 01. APR 2010

Zu P 2:

Auf der Grundlage der Satzung ist zukünftig eine einzeilige wohnbauliche Ergänzung entlang des bisherigen unbebauten Teilbereiches möglich. Es sind ca. 2-3 zusätzliche Wohneinheiten zu erwarten. Die durch diese bauliche Auffüllung erfahrungsgemäß zusätzlichen Verkehrre können durch die vorhandene Straße aufgenommen werden und bringen keine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden Situation. Bei der Straße „Zwischen den Hölzern“ handelt es sich zudem um eine reine Anliegerstraße.

Der Zentralort ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Welver. Hier hat die wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich stattzufinden. Zur weiteren Stärkung des Siedlungsschwerpunktes mit seiner Infrastruktur und um den wohnbaulichen Bedarf zu befriedigen, erfolgt auch zukünftig die zur Verfügungstellung von entsprechendem Bauland. Hierzu eignen sich neben der Entwicklung von größeren Baugebieten vor allem die bereits erschlossenen Randbereiche vorhandener Baufelder.

Abstimmungsergebnis:

BPU: einstimmig

HFA:

Rat:

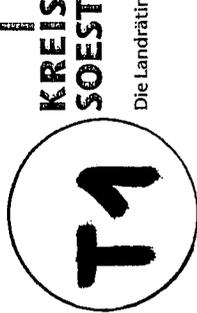
Stellungnahme als betroffene Grundstückseigentümer

Ihr Schreiben v. 04.03.2010 / Ihre Zeichen: 61-26-25
w/Erlass einer Satzung §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
– Bereich Zwischen den Hölzern –

Sehr geehrter Herr Große,

In dem bisher beidseitig bebauten Teil der Straße „Zwischen den Hölzern“ hat die Asphaltdecke eine Breite von 4 Metern. Bei dem nunmehr auch zur beidseitigen Bebauung vorgesehen Teilstück beträgt die Breite der Asphaltdecke lediglich 3 Meter, so dass eine gleichzeitige Befahrung durch 2 PKW (Durchschnittsbreite PKW 1,6 Meter) nicht möglich und eine ausreichende Verkehrssicherung nicht gegeben ist. Es stellt sich hier die Frage, wie das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen in Verbindung mit der geringen Straßenbreite im Rahmen einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung (eventuell Stichstraßenregelung / Regelung für Teilstück) berücksichtigt wurde , so dass eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Mit freundlichem Gruß

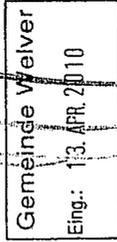


KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling

Durchwahl 02921 30-2268

Zentrale 02921 30-0

Telefax 02921 30-2951

Zimmer 1.068

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 09. April 2010



Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung)

Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 31.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich gegen o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Die Erhaltung und Optimierung des südwestlich gelegenen artenreichen Waldgebietes mit angrenzendem Feuchtrünländ als Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten ist landschaftsfachliches Ziel und daher entsprechend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich hier Eichenbestände, denen häufig verschiedene Gehölze wie Esche, Buchen und/oder Hainbuche beigemischt sind. Daneben finden sich im Gebiet Eschen-, Erlen und Pappelwälder sowie auf sickerfeuchten Hangpartien gelegentlich auch hainbuchenreiche Bestände. Die vielfach gut ausgebildete Strauchschicht wird zumeist von der Hasel geprägt. Aufgrund feuchtnasser Standortverhältnisse werden Geländesenken häufig von der Sumpf-Segge eingenommen. Als Besonderheit des Gebietes kann ein kleinflächiger Erlen-Bruchwald gelten, der sich durch gesellschaftstypische Artenkombinationen auszeichnet.

Zu T 1 – Kreis Soest:

Nach der landschaftsfachlichen Beurteilung auch im Hinblick auf die angrenzenden Schutzgebiete und dem Landschaftsplan wird im Ergebnis durch den Kreis Soest ausgeführt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; zu den Hinweisen wird folgende Abwägung und Beschlussfassung vorgeschlagen:

a) Eintrittsregelung / Vermeidungsmaßnahmen

+ Der Graben mit seinem erhaltenswerten Gehölzbestand liegt nicht im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Eine entsprechende Festsetzung kann daher nicht getroffen werden. Der Gehölzbestand liegt aber im Bereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. In Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. untersagt, Ufergehölze, Sträucher und Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen. Insofern ist der Erhalt der Grabenbepflanzung durch die Zuordnung zum Schutzgebiet bereits gesichert.

+ In einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Interesse der Gewässerunterhaltung die Freihaltung eines Streifens in der Form zu beachten und durchzusetzen, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landeswassergesetzes ist hier eine Bebauung im unmittelbaren Böschungsbereich ohnehin nicht zulässig. In Anbetracht der durch die Planung zu erwartenden Wohnbebauung und der damit einhergehenden Nutzung der Freiflächen wird zur ausreichenden Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet hin - und hier insbesondere zum Erhalt der ökologischen Funktion des Grabens mit seinem Gehölzbestand - ein zusätzlicher 3 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Der Bereich darf somit schon aufgrund dieser Festsetzung nicht bebaut werden. Eine darüber hinausgehende planungsrechtliche Regelung wird nicht getroffen.

b) Bewertung

+ Auf die Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken wurde weitestgehend im Hinblick auf die pessimistisch zu beurteilende Durchführung der Bepflanzung verzichtet. In Anbetracht der durch die Planung zu erwartenden Wohnbebauung und der damit einhergehenden Nutzung der Freiflächen wird zur ausreichenden Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet hin - und hier insbesondere zum Erhalt der ökologischen Funktion des Grabens mit seinem Gehölzbe-

- Ein weiterer Bestandteil des Gebietes ist das im Nordosten angrenzende Feucht- und Nassgrünland, in dem vielfach charakteristische Calthion-Arten vorherrschen. Um diesen wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, wäre eine weitere Ausweitung der Bebauung über die nunmehr vorliegende Planung hinaus in südlicher und westlicher Richtung nicht denkbar.
- Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Wälder um Welver, ca. 750m entfernt, und das VSG-Hellwegbörde, ca. 1000m entfernt, sind nicht zu erwarten.

Landschaftsplan

- Der Landschaftsplan Welver befindet sich im Aufstellungsverfahren. Er trifft noch keine konkreten Festsetzungen. Er wird jedoch insbesondere den "Hachenbruch" und das im Nordosten angrenzende Feucht- und Nassgrünland berücksichtigen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung/ Vermeidungsmaßnahmen

- Der erhaltenswerte Gehölzbestand entlang des Grabens ist entsprechend als zu erhaltender Grünstreifen festzusetzen.
- Das Landeswassergesetz fordert, Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5m festzusetzen. Zum Schutz des Grabens sollte hier auch aus ökologischer Sicht diese Festsetzung erfolgen. Bauliche Maßnahmen innerhalb des Streifens sind unzulässig.

Bewertung

Zu der in der Begründung unter Punkt 5 genannte Vorgehensweisen zur Festsetzung der Kompensation auf den Privatgrundstücken ergeben sich Bedenken:

- Die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen (hier die Eingrünung) auf den Baugrundstücken selbst oder innerhalb bzw. am Rande des Baugebietes werden von hier als problematisch bewertet und im Hinblick auf die Durchführung und Erhaltung der Bepflanzung pessimistisch beurteilt.

Nach einem Bericht einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Dezernate 35 und 51 der Bezirksregierung Arnsberg sind untersuchte Bebauungspläne, die derartige Maßnahmen auf den Baugrundstücken vorsehen, in ihrer Umsetzung mangelhaft, da Pflanzstreifen, sofern überhaupt vorhanden, mit üblichen Nebenanlagen wie Gartenhäusern, Stellplätzen überbaut wurden. Im Weiteren sind eine Kontrolle und der dauerhafte Erhalt nicht zu gewährleisten. Hier ist eine Eingrünung auf öffentlichen Flächen oder die Zahlung eines Ersatzgeldes mit dem Pflege und Entwicklungsmaßnahmen der angrenzenden Feuchtwiese finanziert wird, zielführender.

- Die getroffene Bewertung der Fläche wird akzeptiert.

Bei der angeragten geänderten Eingriffsbewertung (ohne Pflanzstreifen entlang der Grabenparzelle) ergibt sich dann ein Defizit von 2750 Wertpunkten, statt 2390 WP, welches einem Ersatzgeld von 4812€ entspricht.

stand – ein 3 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Dieser Streifen hat nicht vordringlich die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme, sondern rein ökologische Gründe, ist aber dennoch bei Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. An dem Pflanzstreifen soll festgehalten werden. Insofern bleibt die Eingriffsbewertung unverändert.

c) Artenschutz

- + Eine vorläufige Einschätzung auf der Grundlage der Artenliste der MTB des LANUV hat stattgefunden. Hierzu wurde in der Begründung unter der lfd.-Nr. 6 eine entsprechende Aussage getroffen.

Abstimmungsergebnis:

BPU: einstimmig

HFA:

Rat:

Artenschutz

- Artenschutzbelange müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Dazu ist zumindest eine vorläufige Einschätzung anhand der Artenliste der MTB des LANUV vorzunehmen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Paul Gerling

S a t z u n g
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:5000) und im Festsetzungsplan (M 1:500) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3

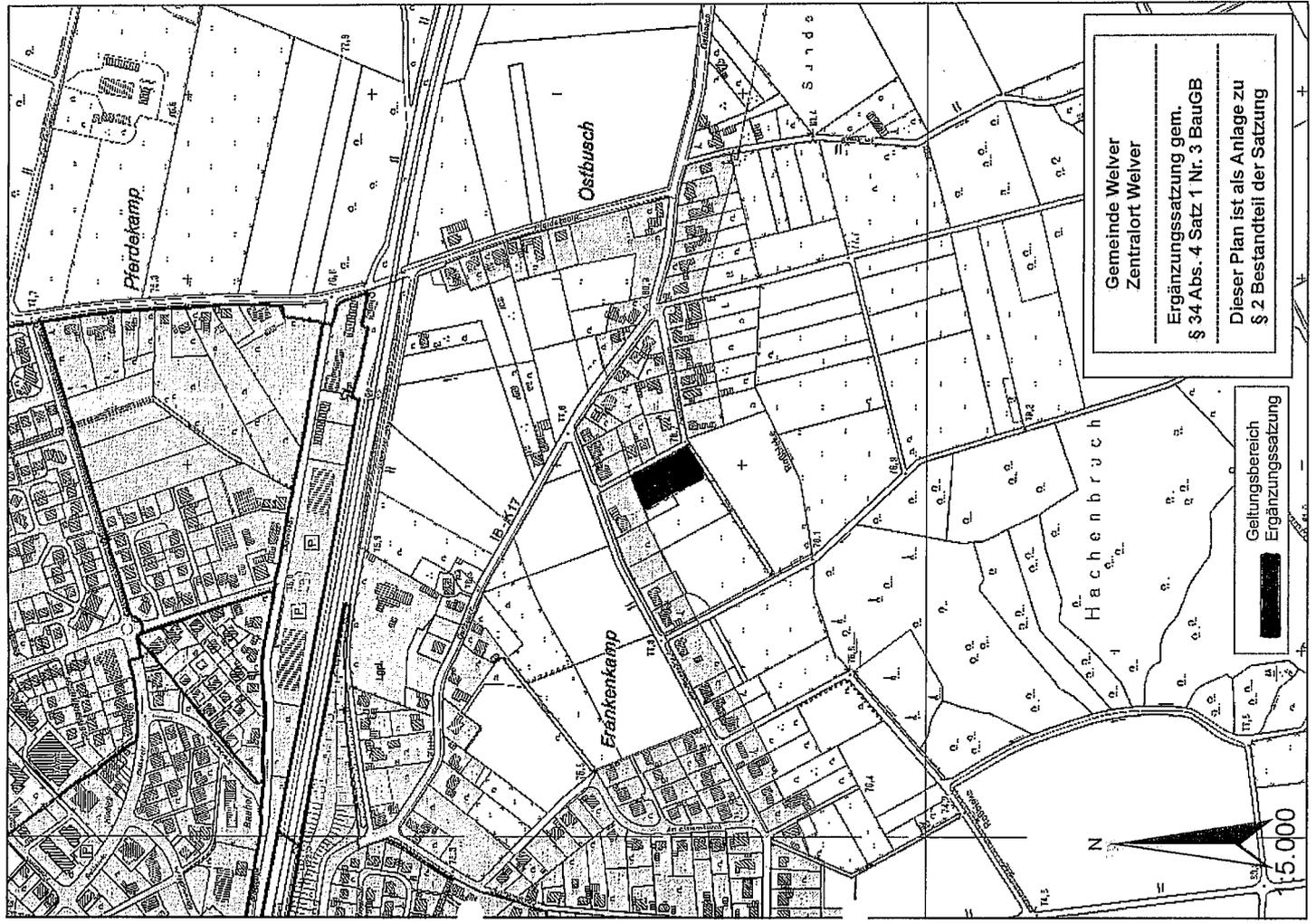
Festsetzungen

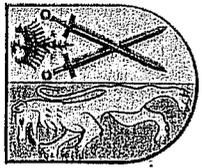
- Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:
- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
 - Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
 - Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.
 - Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m..

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Gemeinde Welver - Zentralort

Festsetzungsplan zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Ergänzungssatzung - für den Bereich Zwischen den Hölzern

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

2 Wo

höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

8,50 m

Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe). Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.



Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nachrichtliche Darstellung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver

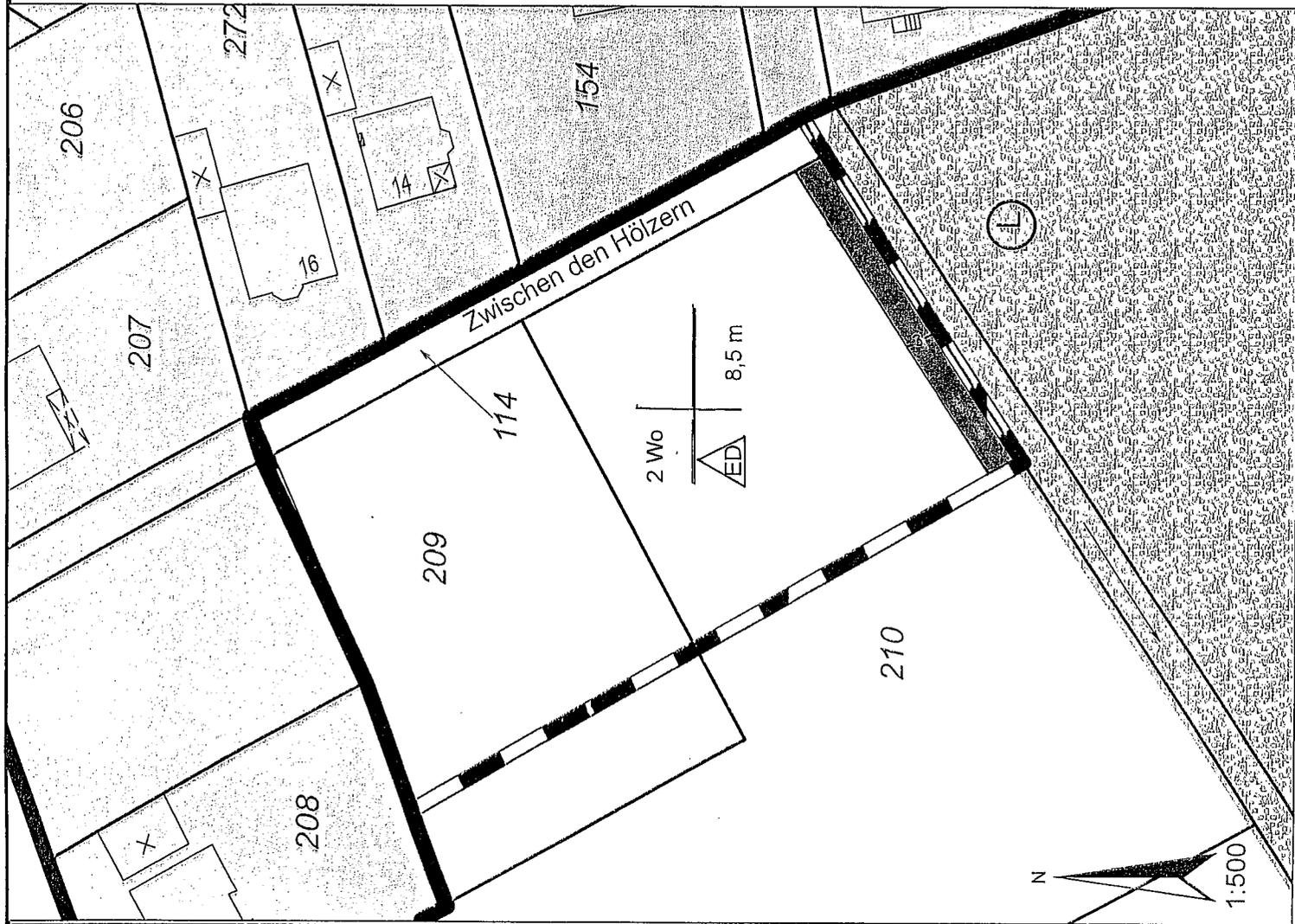


Landschaftsschutzgebiet

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver und wurde mit der Satzung am
vom Rat der Gemeinde Welver beschlossen.

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister



Begründung

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver

3. Erschließung

Die Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Zwischen den Hölzern“. Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation.

Unter Hinweis auf § 51 a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Zulässige Nutzungen

In der Satzung werden Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB zur Art und zum Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke getroffen.

Durch die Festsetzung der max. zulässigen Wohnungen wird der Bau von Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich ausgeschlossen. Der Mehrfamilien- und Mietwohnungsbau wurde bereits in anderen Bereichen befriedigt und soll auch aus städtebaulicher Sicht im eher sensiblen Bereich der Ortslage nicht weiter gefördert werden. Ergänzend wird die max. zulässige Firsthöhe mit 8,50 m festgesetzt. Diese Firsthöhe orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung und soll hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauliche Auswüchse verhindern.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen für den Zentralort Welver. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung. Im Plan werden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend auf dem Grundstück festgesetzt. Die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Verursacher des Eingriffs.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die unbebauten Grundstücke / Grundstücksteile der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstücke 209 tlw. und 210 tlw. in einer Gesamtgröße von 2.800 m². Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver sind im Jahre 1982 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die seitdem bis heute realisierte Bebauung sind einzelne Randbereiche neu zu bewerten. Hier eröffnet die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Als in den 1970er Jahren für die noch junge Gemeinde Welver ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde, war es äußerst schwierig einigermaßen verlässliche Voraussagen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung zu treffen. Entsprechend der angestrebten Bevölkerungszunahme sollten genügend große Gemeinbedarfsflächen für Einrichtungen aller Art vorgehalten werden. So wurde der Bereich südlich der Bebauung „Am Hachenbruch“ / westlich „Zwischen den Hölzern“ als „Fläche für den Gemeinbedarf – Spielplatz“ dargestellt. Es handelt sich um eine rd. 15.000 m² große Reservelfläche, die unter Berücksichtigung der insgesamt dargestellten wohnbaulichen Entwicklungsflächen südlich der Bahnlinie den Bedarf für diese Gebiete decken sollte. Eine Verwirklichung ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Unter Berücksichtigung der nachlassenden Bautätigkeiten und des demografischen Wandels, ist eine Spielfläche in dieser Größenordnung aus heutiger Sicht überdimensioniert und daher zumindest teilweise entbehrlich. Insofern ist es unbedenklich - mit dem Ziel einer städtebaulich strukturierten Entwicklung - eine Fläche von 2.800 m² einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Entlang der Straße „Zwischen den Hölzern“ sind in den vergangenen Jahren im Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung weitere Wohnbauungen realisiert worden, so dass dieses Quartier größtenteils beidseitig bebaut ist.

Durch die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll nun auch in diesem Bereich der Straße eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden, so dass die Flächen entlang der v.g. Straße insgesamt beidseitig wohnbaulich genutzt werden. Durch die Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die „Lücke“ zwischen der vorhandenen Bebauung und dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet geschlossen. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereiches Richtung Süden ist daher nicht möglich.

Die bereits erwähnte realisierte Wohnbebauung der letzten Jahre - insbesondere in dem Bereich, der in Rede stehenden Ergänzungssatzung gegenüber liegt - hat zur Folge, dass die verbleibenden Freiflächen auch auf eine wohnbauliche Auffüllung hindeuten, was unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der planungsrechtlichen Umgebungssituation und der vorhandenen Verkehrswege (Erschließung) mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung einhergeht.

b) Bilanzierung:

Gegenüberstellung:

Bestand:

Bei den Freiflächen der Flurstücke 209 und 210 handelt es sich um Weideland.

Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
artenarme Intensivweide	3	= 8.400 =====
Baugrundstück (inkl. Nebengebäude)	0	= 0
Pflanzstreifen	6	= 720
Gartenfläche (strukturarm)	2	= 3.340
Gartenfläche (struktureich)	3	= 1.950
gesamt: = 2.800 m ²		= 6.010 =====

Der Eingriff kann somit im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden. Letztendlich liegt eine Unterdeckung von 2.390 Wertpunkten vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW wird für den nicht ausgeglichene Eingriff vom Verursacher ein Ersatzgeld erhoben. Die Höhe des Ersatzgeldes liegt im Kreis Soest bei 7,00 € pro m², wobei max. 4 Wertpunkte auf einem m² aufwertungsfähig sind. Danach ergibt sich hier eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 4.180,00 €. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

6. Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsgebietes als Kulturland ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver die artenschutzrechtlichen Verbotssituationen für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altlagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

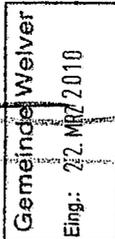
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauern, Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Diese Entdeckung ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herme, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gemeinde Welver
Postfach 47

59511 Welver



Datum: 16.03.2010
Seite 1 von 1

AktENZEICHEN:
35.2.2-3-4-SO-1/10
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-4240248

Selbenstr. 2
59821 Arnsberg

Satzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB der Gemeinde Welver,
-Bereich Zwischen den Hölzern-

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus städtebaufachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der
Ergänzungssatzung im Zentralort Welver, -Bereich Zwischen den
Hölzern- keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Grossert)

Hauptsitz:
Selbertsstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17

BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

GELSENWASSER AG • Postfach 14 53 • 59404 Umma

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 04.03.2010

Unser Zeichen: but-kra-be
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 17. März 2010

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch über die Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssat-
zung) – Bereich Zwischen den Hölzern

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Betriebsleitung
Viktoriastraße 44
59425 Umma
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Ansprüchlich:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparrkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420300 07) 101 067 054
IBAN DE35 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC: WELADED7GER
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE31 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC: COBADE33

Vorstand:
Dr. Manfred Scholle
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Aufsichtsrat:
Güntram Pöhlike
Vorsitzender



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax: -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30

Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33

Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben 61-26-25

Vom 04.03.2010

an Bad Sassendorf 08.03.2010



Gemeinde Welver
-Gemeindeentwicklung-
Postfach 47
59511 Welver

Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung) – Bereich Zwischen den Hölzern –

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Durch die vorliegende Ergänzungssatzung für den Ortsteil Welver kommt es zum Entzug landwirtschaftlicher Grünlandflächen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass dieser zukünftige Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Ergänzungssatzung.

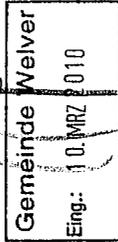
Im Auftrag

Franke
(Franke)

RWE Westfalen-Weser-Ems-Vertriebsnetz GmbH, Hellfelder Str. 6 - 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 04.03.2010
Unsere Zeichen Re/KO
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@rwe.com



Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Arnsberg, 9. März 2010

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Welver (Ergänzungssatzung) - Bereich zwischen den Hölzern - hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Rheinland Westfalen Netz AG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom.

Die Gas- und Strom-Transportnetzanlagen der RWE, sowie AMPRION (Transportnetz Strom) und TYSSENGAS (Transportnetz Gas) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Vertriebsnetz GmbH

[Signature]
I.A. Röttger

[Signature]
I.A. Rech

RWE Westfalen-Weser-Ems
Vertriebsnetz GmbH
Bochumer Straße 2
45661 Recklinghausen
T +49 2361 38-0
F +49 2361 38-1060
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Dr. Achim Schröder
Dr. Ulrich Wemelink
Sitz der Gesellschaft:
Recklinghausen
Eingetragen beim
Amtsgericht Recklinghausen
Handelsregister-Nr.
HR B 5123
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto-Nr. 352 0905 00
BIC: COBADE330
IBAN:
DE20 4404 0037 0352 0905 00
USt-Id.Nr. DE 8137 61 330

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Peters / Große 01.04.2010

Bürgermeister	<i>J.</i> 02/04/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/04/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	07/04/10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	13	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	17	oef	21.04.10	einstimmig			
HFA	12	oef	12.05.10				

Betr.: Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück Ahornstraße 35 im Zentralort Welper
hier: Antrag des Anliegers vom 09.11.2009

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2010!

Das Grundstück „Ahornstraße 35“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Erlenstraße“, die Ahornstraße und die Parkplätze in diesem Bereich liegen im Bebauungsplan Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“. Vor den Besitzungen „Ahornstraße 35 / 37“ sind insgesamt sechs Parkplätze im B-Plan Nr. 19 festgesetzt und auf dieser Grundlage auch realisiert worden.

Der Anlieger beantragt nun die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt für sein Grundstück. Hierzu müssten die Festsetzungen des B-Plan entsprechend geändert werden. Aufgrund der Schräganordnung der Stellplätze würden letztendlich zwei Parkplätze wegfallen. Die mit der Maßnahme verbundenen Baukosten belaufen sich auf ca. 4.000,00 Euro, die durch den Antragsteller zu tragen wären.

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Parkplätze zumeist zu 50 % von den Anliegern genutzt werden. Die anderen 50 % stehen somit möglichen Besuchern zur Verfügung. Ein Engpass an Parkplätzen wie in anderen Baugebieten ist hier bisher nicht aufgetreten. Auch die Reduzierung um zwei Stellplätze wäre nach heutiger Einschätzung mit einer bedarfsgerechten Parkraumvorhaltung vereinbar. Der Wegfall würde jedoch auch bedeuten, dass zukünftig gleichlautende Anträge anderer Anlieger negativ beurteilt werden müssten.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Änderung zum Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ entsprechend des vorliegenden Antrages auf Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück „Ahornstraße 35“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Änderungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit dem Antragsteller ist eine vertragliche Kostenübernahmeerklärung hinsichtlich der durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten abzuschließen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung im Ausschuss wird in der kommenden Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Zwischenzeitlich hat verwaltungsseitig ein weiteres Gespräch mit dem Antragsteller stattgefunden. Hierbei wurde erklärt, dass die Bereitschaft bestehe, die mit der Maßnahme verbundenen Baukosten zu übernehmen. Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den vorliegenden Beschlussvorschlag

„Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ entsprechend des vorliegenden Antrages auf Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt für das Grundstück „Ahornstraße 35“ gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Änderungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit dem Antragsteller ist eine vertragliche Kostenübernahmeerklärung hinsichtlich der durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten abzuschließen.“

abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/21.1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.04.2010

Bürgermeister	<i>Ji. 08/04/10</i>	Allg. Vertreter	<i>29/04/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ji. 03/04/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>02/04/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	14	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	18	oef	21.04.10	Genehmigt m. Mehrheit	10	4	1
HFA	13	oef	12.05.10				
Rat							

**Betr.: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 36 Abs. 6 BauGB im Bereich Kirchwelver – Beckumer Straße, östlich des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Weitere Verfahrensweise**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Rat der Gemeinde Welver hat beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für Grundstücke im Bereich von Kirchwelver (Beckumer Str.) einzuleiten. Geltungsbereich und Anlass der Planung sind aus der beigefügten Begründung zu entnehmen. Nachdem auf Antrag der Gemeinde Welver die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Höhere Landschaftsbehörde erfolgte, wurde das Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Hierbei teilt die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen ihrer städtebaulichen Vorprüfung mit, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Aufstellung geplanten Satzung Bedenken bestehen. Danach ist die Voraussetzung, dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits vorhanden ist, nicht erfüllt. Auch die Rechtsanwälte Schumitz, Wilke & Kollegen als anwaltliche Vertreter eines Betroffenen, der sich am Verfahren beteiligt hat, greifen diesen Aspekt in ihrem Schreiben vom 15.10.2009 unter Nr. 1 auf.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Sitzung am 26.11.2008 dargelegt, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden. Zum Einen darf der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein, zum Anderen muss eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Der bebauten Bereich muss dabei allerdings durch eine aufeinander folgende, zusammengehörig und geschlossen erscheinende Bebauung gekennzeichnet sein, und die durch eine Satzung evtl. mögliche Nachverdichtung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Der Gesetzgeber hat sich von der Vorstellung leiten lassen, die Schließung von Baulücken in Bereichen zu erleichtern, die ihrerseits noch keinen Ortsteil bilden, denen es also an dem dafür erforderlichen eigenständigen siedlungsstrukturellen Gewicht fehlt, die aber gleichwohl einen Bebauungszusammenhang darstellen. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird dabei zwar nicht durch eine Mindestzahl von Wohngebäuden in dem bebauten Bereich bestimmt, aber die vorhandene Struktur muss bei objektiver Betrachtung auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Nachverdichtung hindeuten.

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen können die hierzu vorgebrachten grundlegenden rechtlichen Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg nicht ausgeräumt werden, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen werden muss, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung an der Beckumer Straße nicht weiter zu verfolgen. Informativ sind auch alle anderen eingegangenen Stellungnahmen als Anlage beigefügt. Eine inhaltliche Abwägung hat aufgrund der übergreifenden Bedenken der Höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beckumer Straße/ östlich des Friedhofes“ nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die weitere Beratung im Ausschuss erfolgt in der Sitzung am 21.04.2010.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung mit

10 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Beckumer Straße/ östlich des Friedhofes“ nicht weiter zu verfolgen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 70-20-00	Sachbearbeiter: Coerdts Datum: 29.03.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 06/04/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29/03/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 09/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 06/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	19	oef.	21.04.2010	Genehmigt m. Mehrheit	9	6	-
HFA	14	oef.	12.05.10				

**Betr.: Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest für
Gewerbeabfälle**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

Die Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest wurden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben so ausgelegt, dass die Entsorgungssicherheit für den Kreis Soest für einen bestimmten Zeitraum gewährleistet ist. Die Kosten für die Anlagen sind im Wesentlichen bereits entstanden und müssen unabhängig davon, wie stark die Anlagen in Anspruch genommen werden, refinanziert werden. Darüber hinaus entsteht auch der größte Teil der Betriebskosten unabhängig davon, in welchem Umfang die Anlagen in Anspruch genommen werden. Die Anlagen müssen somit weitgehend ausgelastet sein, um die Höhe der erforderlichen Gebühren und Entgelte möglichst gering zu halten.

Während die angelieferten Abfallmengen aus den privaten Haushalten seit Jahren leicht ansteigen, schwanken die Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich. Seit einiger Zeit gehen die gewerblichen Anlieferungsmengen trotz intensiver Bemühungen und teilweise ergänzender Leistungen der ESG für Abfallerzeuger und Transporteure stetig zurück. Wesentlicher Grund ist nicht eine tatsächliche Reduzierung des zu beseitigenden Restabfallaufkommens im gewerblichen Bereich sondern ein Abwandern zu billigeren Scheinverwertungsangeboten. Diese sind auf große Überkapazitäten zurückzuführen, die der freie Entsorgungsmarkt außerhalb der kommunalen Entsorgung deutschlandweit geschaffen hat. Zurückgehende Anlieferungsmengen im Gewerbebereich führen aber zwangsläufig zu Gebührenerhöhungen für die verbleibenden Nutzer der Anlagen, da der Abfall aus Haushalten angeliefert werden muss. Vor diesem Hintergrund wird nun kreisweit versucht, die gewerblichen Abfälle wieder vermehrt den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zuzuführen.

Vielfach können einerseits die Kommunen den Anschluss- und Benutzungszwang nicht so durchsetzen wie es wünschenswert wäre. Andererseits sind dem kommunalen Behälter- und Abfuhrangebot für Gewerbeabfälle Grenzen gesetzt. Eine Ausweitung des Behältersystems oder das Angebot flexiblerer Abfuhrhythmen scheint auch unter dem Kostenaspekt wenig sinnvoll zu sein. Darüber hinaus gibt es auch gewerbliche Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaft nicht mit der kommunalen Sammlung erfasst werden können.

Für den Teil der gewerblichen Abfälle, der nicht mit dem kommunalen Sammelsystem abgefahren werden kann, soll nun eine kreisweite Erfassungslösung installiert werden. Es ist beabsichtigt, kreisweit einen Teil der Sammel- und Beförderungspflichten von den Kommunen auf den Kreis Soest zu übertragen. Die Übertragung ist für solche gewerbliche Abfälle vorgesehen, die nach Art und Menge nicht zusammen mit den in privaten Haushalten anfal-

lenden Abfällen von den Kommunen eingesammelt und befördert werden können. Die Überlassungspflicht für diese Gewerbeabfälle an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen im Kreis Soest soll zukünftig durch eine eigene Satzung des Kreises besser abgesichert werden. Die bisherige Sammelpflicht der Kommunen wird davon aber auch in Zukunft nicht berührt.

Die Übertragung von Entsorgungsaufgaben zwischen kreisangehörigen Kommunen und Kreisen ist eine im Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit. Die Teilübertragung der Sammel- und Beförderungspflicht von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis Soest wird in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umgesetzt und der Bezirksregierung angezeigt.

Einzelheiten zu dem Problem der nicht hinreichend gesicherten Überlassung von größeren Gewerbeabfallmengen und den negativen Folgen für die von Privathaushalten zu tragenden Abfallgebühren sind dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Beschlussvorlage des Kreises Soest vom 28.08.2009 zu entnehmen. Der Kreistag und seine Ausschüsse haben den Beschlussvorschlag bereits im letzten Jahr jeweils einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

Aufgrund der dargestellten Zusammenhänge besteht für die Gebührenzahler in der Gemeinde Welver ein wesentliches Interesse daran, dass mit der vorgeschlagenen Organisationslösung die Chancen auf die Sicherung größerer Gewerbeabfallmengen im Kreis Soest verbessert werden. Deshalb wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, der Teilübertragung von Sammel- und Beförderungspflichten auf den Kreis Soest zuzustimmen. Der entsprechende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als weitere Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die darin enthaltenen Hinweise sind in die gemeindliche Abfallsatzung einzuarbeiten. Der Entwurf einer Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat vor, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kreis Soest zum 01.07.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teilübertragung von Sammel- und Beförderungspflichten für nicht über das gemeindliche Sammelsystem erfasste gewerbliche Abfälle abzuschließen.
2. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat vor, die aufgrund der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Welver eingearbeiteten Hinweise in Form der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 zu beschließen.

Beratung im BPU vom 21.04.2010:

Herr Winzheimer von der ESG Soest gibt Erläuterungen zum Thema und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung in den Rat zu verweisen, bei 6 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt worden ist, wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat mit
9 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen
vor, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kreis Soest zum 01.07.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teilübertragung von Sammel- und Beförderungspflichtigen für nicht über das gemeindliche Sammelsystem erfasste gewerbliche Abfälle abzuschließen.

2. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt schlägt dem Rat mit
9 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen
vor, die aufgrund der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Welver eingearbeiteten Hinweise in Form der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 zu beschließen.

Auszug aus der Beschlussvorlage des Kreises Soest vom 28.08.2009

Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Absicherung der Überlassung an die öffentlich-rechtliche Entsorgung durch Teilübertragung der Sammelpflichten von den Kommunen auf den Kreis Soest

IV. Sachdarstellung

Hintergrund / gesetzlicher Rahmen

Für nicht verwertete Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben hat die öffentlich-rechtliche Entsorgung nach den gesetzlichen Vorgaben langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für den Kreis Soest ist daher einerseits das Gewerbeabfallaufkommen berücksichtigt, das zusammen mit den bei Haushalten anfallenden Abfällen von den Kommunen (in der Regel in Umlerbehältern bis 1.100 l Volumen) eingesammelt und dem Kreis zur Entsorgung überlassen wird. Darüber hinaus ist das bei größeren Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung anfallende Aufkommen berücksichtigt, das von den Unternehmen und sonstigen Einrichtungen selbst bzw. mit beauftragten Dritten zu den Entsorgungsanlagen transportiert wird. Bei der Mengenplanung des Abfallwirtschaftskonzeptes und den danach aufgebauten Entsorgungskapazitäten wurde nur das Aufkommen zugrunde gelegt, das nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten der Verwertung als Beseitigungsrest anfällt. Da das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die untergesetzlichen Regelwerke (z.B. Gewerbeabfallverordnung) massive Anreize für die Trennung und Verwertung von Abfällen schaffen, wurden die Mengenansätze in dem am 16.12.2004 beschlossenen AWK (Teil 2 für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen) entsprechend um 30-40% gegenüber dem noch 2003 bilanzierten Aufkommen reduziert und für die thermisch zu beseitigende Restabfallmenge nur ca. 25.000 t/Jahr (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Krankenhausabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) eingeplant. Die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, auf die die öffentlichrechtlichen Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten übertragen sind, hat die dafür vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten langfristig u. a. über eine Beteiligung in der MVA Hamm gesichert.

Bedeutung der Gewerbeabfälle für das Gesamtkonzept und die Abfallgebühren

Die bei der ESG angelieferten Gewerbeabfälle stellen eine zusätzliche Auslastung für die Einrichtungen dar, die der Kreis ansonsten alleine für die Entsorgung der privaten Haushalte vorzuhalten und durch kommunale Gebühren zu finanzieren hat. In der Gebühren- und Entgeltberechnung werden nach der bisherigen Mengenverteilung zwischen gewerblichen und kommunalen Anlieferungsmengen ca. ein Drittel der Fixkosten (Kapitalkosten der Anlagen, Nachsorgekosten Deponien) auf Gewerbeabfälle umgelegt. Die von der ESG erhobenen gewerblichen Entsorgungsentgelte entlasten entsprechend die kommunale Grundgebühr. Auch für die Städte und Gemeinden gilt, dass gewerblich/industriell genutzte Grundstücke, die im Rahmen der Satzung neben den privaten Haushalten (Wohngrundstücke) an das kommunale Sammelangebot angeschlossen sind, als zusätzlicher Kostenträger für mengenunabhängige Fixkosten (Grundgebühr des Kreises, Verwaltungskosten) zu einer indirekten Gebührentlastung der Privathaushalte beitragen.

Aktuelles Problem / Grundsätzlicher Handlungsbedarf

Während für das kommunale Entsorgungskonzept im Kreis Soest seit jeher eine sehr vorsichtige Mengenplanung betrieben wurde, um Überkapazitäten zu vermeiden, stellt sich die Situation im Bereich des bundesweiten Entsorgungsmarktes völlig anders dar. In einer Phase hoher Entsorgungspreise unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für nicht vorbehandelte Abfälle zum 01. Juni 2005 wurden Investitionsentscheidungen für zahlreiche Anlagen und Anlagenerweiterungen getroffen. Je mehr dieser zusätzlichen Kapazitäten in den letzten Jahren realisiert wurden, umso mehr zeigt sich, dass diese über das tatsächlich anfallende Mengenpotenzial hinausgehen. Dies hat dazu geführt, dass die unausgelasteten Mengenkontingente aus solchen Anlagen zunehmend zu Niedrigstpreisen auf dem Entsorgungsmarkt - auch im Kreis Soest - angeboten werden. Diese Dumpingangebote machen auch nicht vor Abfällen halt, die als Restabfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen.

Behördliche Vollzugsmöglichkeiten, ein Abwandern der überlassungspflichtigen Abfälle zu verhindern, sind nur sehr begrenzt gegeben. Lediglich einzelnen Kommunen im Kreis Soest ist es gelungen, durch konsequente Anwendung des satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs die nach Gewerbeabfallverordnung vorgesehene Pflichtrestmülltonne zumindest für Behälter bis zu einem Volumen von 1.100 l erfolgreich umzusetzen. Wo beseitigungspflichtige Gewerbeabfälle aber nicht durch das kommunale Sammelsystem erfasst werden bzw. nach Art und Menge nicht erfasst werden können, besteht derzeit keine wirksame Absicherung für die Überlassung der Abfälle an die öffentlich-rechtliche Entsorgung. Die ESG hat diese Lücke in der Vergangenheit nach Möglichkeit durch eine marktorientierte Entgeltgestaltung und durch entsprechende Beratungsmaßnahmen in Richtung der ordnungsgemäßen Entsorgungswege weitgehend ausgleichen können.

Der Wettbewerbsdruck hat sich jedoch auch infolge der Wirtschaftskrise und des damit verbundenen konjunkturbedingten Mengenrückgangs in einer Weise verschärft, dass die derzeitigen Marktpreise nicht mehr auf Kostendeckung, sondern nur noch auf Schadensbegrenzung für die unausgelasteten Anlagen ausgelegt sind. Alleine mit den bisher weitgehend auf Überzeugungsarbeit beruhenden Maßnahmen kann dem Trend zur Abwanderung daher nicht mehr begegnet werden. Dies zeigen sowohl die bei der ESG und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises seit Jahresbeginn aufgetretenen Problemfälle als auch die Tatsache, dass die gewerblichen Anlieferungsmengen an den Anlagen der ESG trotz intensiver

Bemühungen und teilweise ergänzenden Leistungen für abwanderungsbedrohte Abfallerzeuger und Transporteure stetig zurückgegangen sind. Nach jetzigem Stand muss der in der Gebühren- und Entgeltberechnung für 2009 zugrunde gelegte Mengenansatz von 25.800 t für den Bereich der Gewerbeabfälle bereits um ca. 20% bzw. 5.100 t reduziert werden. Die vakanten Risikofälle großer Abfallerzeuger im Kreis Soest betreffen darüber hinaus eine Menge von ca. 4.700 t/Jahr, die ohne weitere Gegenmaßnahmen jederzeit aus dem kalkulierten Mengengerüst herausbrechen kann. In der Gebühren- und Entgeltberechnung führen reduzierte Anliefermengen im Gewerbebereich wie oben erläutert hinsichtlich der Fixkosten automatisch zu einer entsprechenden Umverteilung zu Lasten der kommunalen Gebühren (Erhöhung der Grundgebühr).

Maßnahmen / Handlungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der Bedeutung für die Abfallgebühren wurden gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Handlungsmöglichkeiten erörtert, um die Überlassung von Gewerbeabfällen an die öffentlich-rechtliche Entsorgung künftig besser abzusichern. Kernpunkt der Maßnahmen ist die Weiterentwicklung und bessere Umsetzung des kommunalen Sammelangebotes gegenüber anschlusspflichtigen Gewerbebetrieben. Dies soll sich auf zwei Ebenen erstrecken:

1. Unterstützung für kreisangehörige Städte und Gemeinden

Kommunen, die bislang nur begrenzt Gewerbebetriebe im Rahmen ihrer Satzung angeschlossen haben, sollen von der ESG bei der bedarfsgerechten Erweiterung und der Umsetzung der Angebote für Gewerbebetriebe durch folgende Dienstleistungen unterstützt werden:

- Weiterentwicklung der Gebührenmodelle und Satzungsregelungen (Gewebetarife)
- Erhebung der nicht bzw. nicht ausreichend angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen (Auswertung Gewerbeinventar)
- Abwicklung/Durchführung von ergänzenden Sammeltouren (1.100 l Behälter, verkürzte Abfuhrhythmen) Gemeinden, die auf diesem Weg ihre Anschlusszahlen und damit auch die Basis der Kostenträger für die Abfallgebührenberechnung verbessern wollen, können hierzu individuell abgestimmte Dienstleistungs- und Kooperationsvereinbarungen mit der ESG treffen.

2. Teilübertragung der Sammelpflicht auf den Kreis Soest

Für alle gewerblichen und sonstigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht durch die Sammelangebote und die Satzung der Städte und Gemeinden erfasst werden, soll die Zuständigkeit auf Ebene des Kreises gebündelt werden. Durch eine förmliche Teilübertragung der diesbezüglichen Sammelpflichten von den Städten und Gemeinden auf den Kreis Soest soll der Kreis in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Satzungsregelungen zum Einsammeln und Befördern direkt gegenüber größeren gewerblichen Abfallerzeugern zu treffen. Bislang erstreckt sich die Satzung des Kreises nur auf die Entsorgung der durch die Kommunen eingesammelten Abfälle. Die Aufgabenübertragung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen ist eine im Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit. Sie wird in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Soest umgesetzt und der Bezirksregierung angezeigt. Dieser Weg wurde im Kreis Soest bereits im Jahr 2006 in Bezug auf die Sammelpflichten, die sich aus dem Elektroggesetz ergeben, beschritten (Pflichtenübertragung zur Einrichtung der erforderlichen Annahme-/Übergabestellen auf den Kreis Soest). Der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf wurde auf dieser Grundlage erstellt. Der übertragene Teil der Aufgabe „Einsammeln und Befördern“ wird anhand der in den Abfallsatzungen der Städte und Gemeinden enthaltenen Ausschlussregelungen für Abfälle, „die nach Art und Menge nicht zusammen mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können“ definiert. Die bislang und auch in Zukunft von den Kommunen wahrgenommene Sammelpflicht wird dadurch nicht berührt. Die Aufgabenübertragung schließt lediglich die Zuständigkeitslücke, die bei einem Ausschluss entsteht.

Entwurf (Stand 21.08.2009)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

zwischen

dem Kreis Soest, ...

- nachfolgend „**Kreis**“ genannt -

und

der ~~Stadt~~/Gemeinde Welver

- nachfolgend „**Kommune**“ genannt -

Präambel

Sowohl die Kommune als auch der Kreis sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG). Die Kommune ist gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung -als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Dem Kreis obliegt gem. § 5 Abs. 1 LAbfG NW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u. a. die Entsorgung der ihm von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen. Der Entsorgungswirtschaft Soest sind gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Beseitigungspflichten für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen übertragen.

Soweit die Kommune zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge bei Abfallerzeugern nicht mit ihrer Sammeleinrichtung erfasst, wird bislang kein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt. Auch hinsichtlich dieser Abfälle soll aber der Vollzug der gesetzlichen Überlassungspflichten gewährleistet werden, um die für die weitere Gebührenentwicklung im Kreis Soest maßgebliche Mengenbasis zu sichern. Dies

vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 4 LAbfG NW:

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Kommune überträgt gem. § 5 Abs. 6 S. 4 LAbfG NW dem Kreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie diese Abfälle gemäß ihrer Abfallsatzung nicht zusammen mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen einsammelt.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis gemäß dem LAbfG NRW in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NRW als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren für die übernommenen Aufgaben zuständig.

§ 2

Durchführung

1. Die Kommune stellt fest, ob und in welchem Umfang Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen im Rahmen ihrer Satzung nicht vom Einsammeln und Befördern erfasst sind. Fallen auf einem oder mehreren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, die von dem Ausschluss der Kommune betroffen sind, teilt die Kommune den Grundstücken bzw. den Abfallerzeugern sowie dem Kreis dies schriftlich im Einzelfall oder per Satzungsfestlegung mit.
2. Die Kommune verständigt sich rechtzeitig mit dem Kreis über von ihr gewünschte Änderungen ihrer Satzung, die den Umfang der an den Kreis übertragenen Sammelpflichten verändern.
3. Der Kreis erlässt für die Durchführung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben eine Satzung und erhebt für die daraus entstehenden Kosten Benutzungsgebühren getrennt von den Benutzungsgebühren für seine sonstigen Entsorgungseinrichtungen.

§3

Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
2. Die Vereinbarung tritt zum 01.⁰⁷~~04~~.2010 in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Verträge zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Für die ~~Stadt~~/ Gemeinde:

Für den Kreis Soest:

.....

.....

Zweite Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 15.12.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung wird im einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

(.....)

- (7) *Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Welver diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.*

§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Welver sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:.

1. (.....)
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, *soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen*, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. *Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Welper ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom auf den Kreis Soest übertragen.*

§ 9 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Welper gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 70-20-00

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.0 Az.: 32-95-03	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Plattfaut 15.03.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08/04/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21/03/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/04/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/04/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	23	oef	21.04.2010				
HFA	15	oef	12.05.2010				
Rat		oef					

Betr.: Denkmalschutz

hier: Unterschutzstellung der Relikte der ehemaligen Reichsautobahn Hamm - Kassel „Strecke 77“

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

In den 1930 er Jahren wurde mit dem Bau einer Reichsautobahn in der Region Hamm begonnen, die zum Ziel eine Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und Kassel hatte, die so benannte „Strecke 77“.

Auf dem Gemeindegebiet Welver erstreckte sich die Planung aus westlicher Richtung vom Gehöft -Kortemühle- bis nach Osten zum -Haus Nehlen- in Berwicke. Für den 7,7 km langen Abschnitt wurden insgesamt 74,52 ha Land für die Trasse bzw. als Austauschgelände für Ackerland erworben.

Nach Beginn des Russlandfeldzuges im Juni 1941 und der schon vorher spürbaren Ausweitungen der Bautätigkeit am Atlantikwall wurden ab Sommer 1941 die Arbeiten an der Autobahntrasse wegen des Arbeitskräfte- und Materialmangels nach und nach endgültig eingestellt.

Während der gut dreijährigen Bauzeit wurden diverse Bauwerke begonnen und teils fertig gestellt. Diese Bauwerke sind bis heute noch Zeitzeugen des Verkehrsplanungsstandards der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts. So sind diese Bauwerke als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Das Amt für Denkmalpflege aus Münster hat bei seiner Denkmalwertbegründung u.a. folgende Aussage getroffen:

Es handelt sich bei der Reichsautobahnwüstung Strecke 77 um ein Baudenkmal im Sinne des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse besteht deshalb, weil dieses Baudenkmal u.a. bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Es steht für die neue Bauaufgabe der Entwicklung von Autostraßen u.a. mit folgenden Anforderungsprofilen: Kreuzungsfreie Gradientenführung, getrennte Richtungsfahrbahnen, möglicher Ausgleich von Steigungen, Linienführung ohne Rücksichtnahme auf historische Vorgaben.

Mit einem derartigen Straßennetz konnte der seit Anfang des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts erkennbaren Zunahme und Entwicklung des Motorverkehrs, also sowohl des PKW- als auch des LKW-Verkehrs Rechnung getragen werden.

Neben dem in den 1930er Jahren durchgeführten Ausbau der heutigen A2 stellt der vorstehende Teilbereich der Autobahn Hamm-Rhynern - Fulda den einzigen weiteren, 1950 begonnenen Ausbau in Westfalen dar. Somit ist diese Wüstung als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Für die Erhaltung und Nutzung dieses Baudenkmals liegen vor allem wissenschaftliche Gründe vor.

Dies deshalb, weil anhand der einzelnen Bauelemente die Planungsstandards der 1930er Jahre dokumentarisch belegt werden können. So sind die Ausbaubreite bzw. der Ausbaquerschnitt von 28,50 m bis heute erhalten.

Auf dem Gemeindegebiet Welver befinden sich insgesamt 7 historische Bauwerke. (siehe beigefügte Karte) Zwei dieser Bauwerke sind im Eigentum der Gemeinde Welver im Bereich des Ortsteils Recklingsen (Gemarkung Recklingsen, Flur 1, Flurstück 257) vorzufinden. Es handelt sich um einen Durchlass sowie um ein Überführungsbauwerk. Die Jagdgenossenschaft Recklingsen hat diese Fläche bis zum 31. März 2030 angepachtet. Die weiteren Bauwerke befinden sich im Eigentum des Bundes, Landes und des Kreises Soest.

Nach den oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen alle Relikte die Bedingungen des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW.

Diese sind als „**Strecke 77 Gemeinde Welver**“ in der Gesamtheit der auf dem Gemeindegebiet Welver befindlichen Bauwerke in die Denkmalliste der Gemeinde Welver einzutragen. Einwände hier gegen können nur überzeugen, wenn sich diese gegen den Denkmalwert richten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in Ihrer Verfügung vom 22.01.2010 die Absicht zur Eintragung der Bauwerke an die Gemeinde Welver herangetragen (siehe hierzu Anlage 1). Im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird um Stellungnahme bis zum 07.06.2010 gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Unterschutzstellung der noch vorhandenen Verkehrsbauwerke der „**Strecke 77 Gemeinde Welver**“ zuzustimmen.

BPU vom 21.04.2010:

Der Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung inhaltlich nicht beraten. Aufgrund der Terminvorgabe geht der Punkt direkt weiter in den Haupt- und Finanzausschuss.



Anlage 1)

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 22. Januar 2010
Seite 1 von 2

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Aktenzeichen:
35.04.20 – 20/09
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Wawziniak
guido.wawziniak@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3440
Fax: 02931/82-41117

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

**Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Baudenkmalern
Objekt: Relikte der Reichsautobahn, Abschnitt „Strecke 77“ im
Bereich Hamm und Welver**

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, die Eintragung des Streckenabschnitts in die Denkmalliste der Stadt Hamm und der Gemeinde Welver zu veranlassen.

Die Eintragung in die Denkmallisten soll als ein aus mehreren Teilen bestehendes Baudenkmal i.S.d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (**DSchG**) erfolgen.

Das LWL - Amt für Denkmalpflege in Westfalen hat den Streckenabschnitt untersucht und den Denkmalwert festgestellt. Die entsprechenden Ausführungen sowie einen Lageplan füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Gemeinde Welper vor allem als Grundstückseigentümerin betroffen. Auf städtischen Flächen befindet sich ein Durchlass sowie ein Überführungsbauwerk (s. Nr. 12 und 13 der Anlagen).

Die Eintragung hätte zur Folge, dass wesentliche Änderungen an den Baukörpern, im Bereich der Strecke 77 sind dies: Dammlagen und Trassierungen, Durchlässe, Wege-, Straßen - und Gewässerüberführungsbauwerke, nur mit Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde vorgenommen werden dürften. Weiterhin sind Eigentümer von Denkmälern zu deren Erhaltung verpflichtet. Im Bereich der Strecke 77 könnte dies in erster Linie bedeuten, dass Überführungsbauwerke oder Durchlässe von übermäßigem Bewuchs freizuhalten sind.

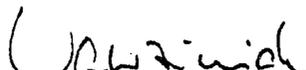
Bevor ich die Eintragung des Objekts veranlasse, gebe ich Ihnen die Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Vorsorglich möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, das jedes Bauwerk, welches die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt, in die Denkmalliste einzutragen ist, mit der Folge, das Einwände regelmäßig nur dann überzeugend sein können, wenn sie sich gegen den Denkmalwert als solches richten.

Bitte leiten Sie mir Ihre Stellungnahme bis zum 07.06.2010 zu.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

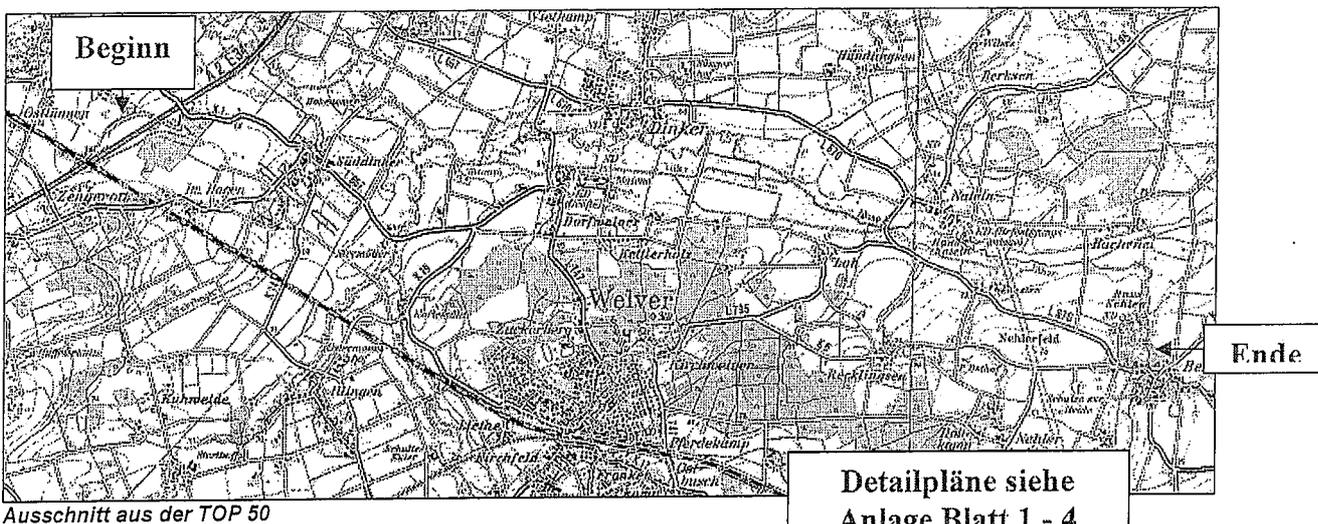

(Wawziniak)

Denkmalwertbegründung

Ehem. Reichsautobahn, Strecke 77, Streckenabschnitt Hamm – Soest

Bei dem unten näher beschriebenen Objekt, einer aufgelassenen Autobahnneubaustelle, handelt es sich um ein aus mehreren Teilen bestehendes Baudenkmal im Sinn des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Lage:



Zur Geschichte des Autobahnbaues:

Die Geschichte des Autobahnbaues in Deutschland beginnt mit der Planung der AVUS, einer 9 Kilometer langen, privat finanzierten „Automobil-Verkehrs- und Übungsstraße“, in Berlin im Jahre 1909 durch die neu gegründete „Automobil-Verkehrs- und Übungsstraße GmbH“.

Nach dem Ersten Weltkrieg beschäftigen sich in dem Deutschen Reich nun mehrere Verbände mit der Planung von „Nur-Autostraßen“. An Verbänden, die sich in Deutschland schon frühzeitig mit der Planung von Autostraßen beschäftigt haben, können genannt werden:

1. Der Deutsche Straßenbauverband. Gegründet 1921.
2. Die Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau (STUFA). Gegründet 1924.
3. Die Studiengesellschaft für die Finanzierung des deutschen Straßenbaus (STUFISTRA). Gegründet 1928.

Diese Verbände legen zwar umfangreiche Planungs- und Umsetzungskonzepte sowie deren Finanzierungen vor, scheitern jedoch bei der Realisierung u.a. an planerischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sowie der fehlenden Bereitschaft der Reichsregierung zu Zeiten der Weimarer Republik, eine Finanzierung gesetzlich zu regeln.

Erst die am 6. November 1926 gegründete HAFRABA (Verein zur Vorbereitung der Autostraße „Hansestädte – Frankfurt – Basel“) ermöglicht den Planungsdurchbruch durch genaue Vorgaben technischer Richtlinien sowie die Entwicklung einer umfassenden Netzgestaltung der zukünftigen deutschen Autobahnen. Die von ihr betriebenen Planungen sind 1933 bereits soweit gediehen, dass am 23. September 1933 der erste Spatenstich zur

Verwirklichung dieser Idee ausgeführt werden kann. Begonnen wird mit der Autobahnstrecke Frankfurt – Heidelberg, da hier die geringsten technischen Probleme anstehen.

Das Datum 23. September 1933 steht somit für den Beginn des staatlichen deutschen Autobahnbaues.

Zur Organisationsform Autobahnbaues im Dritten Reich:

27. Juni 1933: Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“.
30. Juni 1933: Ernennung Dr.-Ing. F. Todts zum Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen.
25. August 1933: Gründung der „Gesellschaft Reichsautobahnen“ als Tochter der Deutschen Reichsbahn.
18. August 1933: Umwandlung der bis dahin durch Firmen- und Privatinitiative getragenen HAFRABA in die „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahn e. V.“.
1934: Umwandlung der STUFA in die „Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen“.

Ab 1933 erfolgt die Durchführung des Autobahnbaus durch 15 regional organisierte „Oberste Bauleitungen“.

Nachdem am 19. Mai 1935 das erste Teilstück einer deutschen Autobahn freigegeben wird, konnten bis Ende 1938 insgesamt 3.000 km befahren werden. In dem Jahr 1939 werden aber noch weitere 237 km fertiggestellt, bis 1945 insgesamt nochmals 560 km. Weitere 3.000 km befinden sich zwar in Planung bzw. sind bereits in Bau, jedoch seit Oktober 1940 wird der Baubetrieb weitgehend zurückgefahren und mit Ende des Jahres 1941 endgültig eingestellt.

Die geschichtliche Entwicklung der Strecke 77

1. Planung der Autobahn Hamm-Kassel

Die HAFRABA hat bereits im Jahre 1927 einen Linienplan für ein gesamtes deutsches Autobahnnetz entwickeln können.

Dieser Linienplan enthält mit Ausnahme der Autobahnstrecke Frankfurt – Nürnberg schon damals alle, auch heute noch verkehrspolitisch relevanten Autobahnen. Hierzu zählt auch eine Autobahn aus dem Raum Dortmund über Kassel – Erfurt – Leipzig – Dresden nach Breslau. Mit Umwandlung der HAFRABA in die „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahn e. V.“ einhergehend erfolgt auch eine Weiterentwicklung des Autobahngrundnetzes. Die erste Veröffentlichung des Ausbaunetzes im Mai 1934 enthält die Linienführung Hamm – Kassel – Eisenach – Dresden mit einer Ergänzungsstrecke, die in Dortmund beginnt und die Linie Hamm-Kassel etwa bei Geseke trifft. Diese Linien entsprechen der Hauptachse der in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Ruhrgebiet, Sachsen und Oberschlesien.

Die Bauplanung und Bauvorbereitung für die Linie Hamm – Kassel, der damaligen Strecke 77, werden so weit vorangetrieben, dass im Jahre 1937 mit der Errichtung der Unterbauten des Kreuzungsbauwerks mit der Autobahn Hannover – Kassel begonnen werden kann und in den Jahren 1938 – 41 die Pfeiler der Fulda-Brücke Bergshausen teilweise erstellt sind. Ebenso werden in dem Abschnitt Hamm-Rhynern bis Schmerlecke Brückenbauarbeiten sowie die Trassierung aufgenommen.

Nach dem 2. WK wird in dem Jahr 1959 sowie zwischen 1963 – 1965 die Linienführung der heutigen Bundesautobahn 44 erneut untersucht. Die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen ergeben für den Bereich um Kassel keine grundlegenden Änderungen, in Nordrhein-Westfalen jedoch wird die ursprüngliche Planungskonzeption mit der Anbindung an die A 2 in Hamm-Rhynern aufgegeben und statt dessen die heutige A 44 südlich der B 1 geplant. Diese Linienführung entspricht in etwa einer bereits 1934 vorgelegten Ergänzungslinie zur Trassierung Hamm-Rhynern – Kassel.

Hintergrund dieser Umplanung ist unter anderem der erforderliche 6-streifige Ausbau der A 2 ab der Einschleifung in Rhynern bis zu dem Kamener Kreuz und der Ausbau der B 1 zwischen Soest und Dortmund auf 4 Fahrstreifen.

Der Neubau im eigentlichen Sinn der A 44 entsprechend der vor aufgezeigten Neutrassierung beginnt im November 1964 und findet im Sommer 1975 seinen Abschluss.

2. Planung und Bau der Autobahnteilstrecke Hamm-Rhynern – Welver

Mit Datum vom 27. April 1935 legt die Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen e.V., Sektion Rhein-Ruhr, die geplante Linienführung zur Begutachtung vor. Daraufhin erfolgt am 14. Mai 1936 die erste Begehung der Autobahntrasse.

Eine geringfügige Verschiebung der Trassierung im Bereich Weslar, Ostinghausen, Beddinghausen und Brockhausen wird mit Datum vom 07.10.1938 durch die oberste Bauleitung in Essen dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg mitgeteilt.

Die Auslegung der Pläne erfolgte jedoch bereits in der Zeit vom 08. – 21. Juli 1938.

Nachdem die oberste Bauleitung den Entwurf von 0.0 – 8.33 km neu überarbeitet hat und die Ausbaubreite von 24,00 m auf jetzt 28,50 m erweitert hat, wird dieser geänderte Entwurf vom 23. Mai 1939 bis zum 5. Juni 1939 erneut ausgelegt.

Mit Datum vom 27. Juni 1939 teilt das Wasserwirtschaftsamt darauf hin mit, dass die Brücken und Durchlässe bereits gebaut, bzw. im Bau begriffen sind.

Die weitere Durchplanung muss lt. Schreiben vom 15. August 1941 der obersten Bauleitung Essen an den RP auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Mit Datum vom 3. März 1942 stellt die oberste Bauleitung in Essen fest, dass alle Bau- und Planungsarbeiten in diesem Teilabschnitt bis Kriegsende zurückgestellt werden.

Ablesbare Streckenführung und besondere Bauwerke

Die Zuordnung der einzelnen Bauwerksnummern ist den beifügten Lageplänen Blatt 1 - 4 zu entnehmen.

1 Überführung der Autobahn Strecke 77 über die heutige A 2.

Das Überführungsbauwerk über die A 2 ist im Zuge des 6-streifigen Ausbaues beseitigt worden. Die Anrampungen nördlich und südlich der A 2 sind noch erhalten.

2 / 5 Dammlage und Trassierung der Strecke 77 in dem Gelände.

3 Durchlass mit sehr sorgfältig gearbeiteten Flankenmauern.

4 Geplantes Überführungsbauwerk.

Vorhandener Baubestand:

Flankenmauern und Widerlagen, aus sehr sorgfältig bossiertem Bruchstein erstellt. Die Widerlager haben bereits den standardmäßigen, sehr sorgfältig bearbeiteten Sandsteinabschluss. Die Lager der Brückenplatte sind in diesem Bauzustand noch nicht vorhanden gewesen.

6 Gewässerüberführung, entspricht Bauwerk Nr. 21 des Bauwerkverzeichnisses.

Neue Führung des Salz- und Beverbaches

Vorhandener Baubestand:

Kombiniertes Überführungsbauwerk eines Gewässers mit Viehtrift. Vorhanden sind die beiden Widerlager mit Flankenmauern. Ausführung standardisiert in bossiertem Stein mit Betonhinterfüllung. Bis zu diesem Bauwerk sind auch umfangreichere Erdbauarbeiten durchgeführt worden. Ab hier in Kilometrierungsrichtung nicht mehr.

8 Überführungsbauwerk im Zuge der K 19

Vorhandener Baubestand:

Vorhanden sind zwei Widerlager mit Flankenmauern sowie ein Mittelpfeiler. Bauausführung bis zur Montage der Plattenlager. Brückenplatte nicht vorhanden.

In dem Gelände ist nach Osten hin deutlich der Trassierungsverlauf der Strecke 77 zu erkennen.

Entsprechend den Unterlagen sollte in diesem Bereich eine Raststätte entstehen.

9 Überführungsbauwerk der heutigen L 747 über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:

Standardisiertes, schiefwinkliges Brückenbauwerk bestehend aus zwei Widerlagern mit Flankenmauern und Mittelpfeiler. Es fehlen die Lager der Platte und die Brückenplatte selbst.

10 Überführungsbauwerk eines Wirtschaftsweges über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:

Vollständig ausgeführtes Brückenbauwerk, bestehend aus zwei Widerlagern mit Flankenmauern und Mittelpfeiler sowie Brückenplatte und Lagern. Es fehlen nur die Geländer, die Anrampung und der obere Fahrbahnaufbau.

An diesem Bauwerk lässt sich in hervorragender Weise die Baudurchführung einer standardisierten Brücke ablesen. Sie besteht aus den schon vorgenannten Widerlagern und dem Mittelpfeiler aus sorgfältig bossierten Bruchsteinen mit den bearbeiteten Sandsteinabschlüssen im Bereich der Lager sowie der Brückenplatte als Balkenplatte. Dem Zeitgeist entsprechend sind selbst die Sichtflächen des Betons bearbeitet.

11 In dem Gelände ist noch heute die geplante Trassierung abzulesen.

12 Durchlass

Vorhandener Baubestand;

Durchlass, im Kern Beton, mit rechteckigem Querschnitt und Natursteinverblendung der Brüstungsmauern. Zum Teil sind dort noch die Abdecksteine aus Naturstein erhalten.

13 Überführungsbauwerk eines Wirtschaftsweges über die Autobahn

Vorhandener Baubestand:

Vorhanden sind die beiden Widerlager mit Flankenmauern sowie der Mittelpfeiler. Bemerkenswert ist hier, dass der Mittelpfeiler in Fahrtrichtung nicht gerundet, sondern im Gegensatz zu den bisherigen Bauwerken eckig ausgeführt wurde.

Die zukünftige Autobahn sollte hier in Tieflage durch das Gelände geführt werden. In kurzen Teilbereichen sind bereits Baumaßnahmen durchgeführt worden.

Die Absenkung der Trasse erklärt sich aus der Querung einer in Richtung Nehlerfeld liegenden Senke.

14 Die noch heute ablesbaren Geländespuren finden südlich Haus Nelen, nördlich der Ortslage von Berwicke ihren Abschluss. Deutlich ist in dem Waldgebiet nördlich Berwicke der geplante Trassierungseinschnitt zu erkennen. Der Bewuchs hat heute noch nicht die volle Höhe des umstehenden Hochwaldes erreicht.

Denkmalumfang

Entsprechend der vorstehenden Auflistung 1 – 14.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Anrampungen entsprechend Nr. 1, die Dammlage entsprechend 2 / 5 sowie die Bauwerke zu 3 / 4 / 6 / 8 / 9 10 / 12 und 13.

Zum Denkmalwert

Es handelt sich bei der Reichsautobahnwüstung Strecke 77 in dem vor dargestellten Umfang um ein Baudenkmal im Sinn des § 2.1 DSchG NW, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse besteht deshalb, weil dieses Baudenkmal u.a. bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Es steht für die neue Bauaufgabe der Entwicklung von Autostraßen u.a. mit folgenden Anforderungsprofilen: Kreuzungsfreie Gradientenführung, getrennte Richtungsfahrbahnen, möglicher Ausgleich von Steigungen, Linienführung ohne Rücksichtnahme auf historische Vorgaben.

Mit einem derartigen Straßennetz konnte der seit Anfang des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts erkennbaren Zunahme und Entwicklung des Motorverkehrs, also sowohl des PKW- als auch des LKW-Verkehrs Rechnung getragen werden.

Neben dem in den 1930er Jahren durchgeführten Ausbau der heutigen A 2 stellt der vorstehende Teilbereich der Autobahn Hamm-Rhynern - Fulda den einzigen weiteren, vor 1950 begonnenen Ausbau in Westfalen dar. Somit ist diese Wüstung als geplanter Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes ein wichtiges, verkehrsgeschichtliches Denkmal für Westfalen-Lippe.

Für die Erhaltung und Nutzung dieses Baudenkmals liegen vor allem wissenschaftliche Gründe vor.

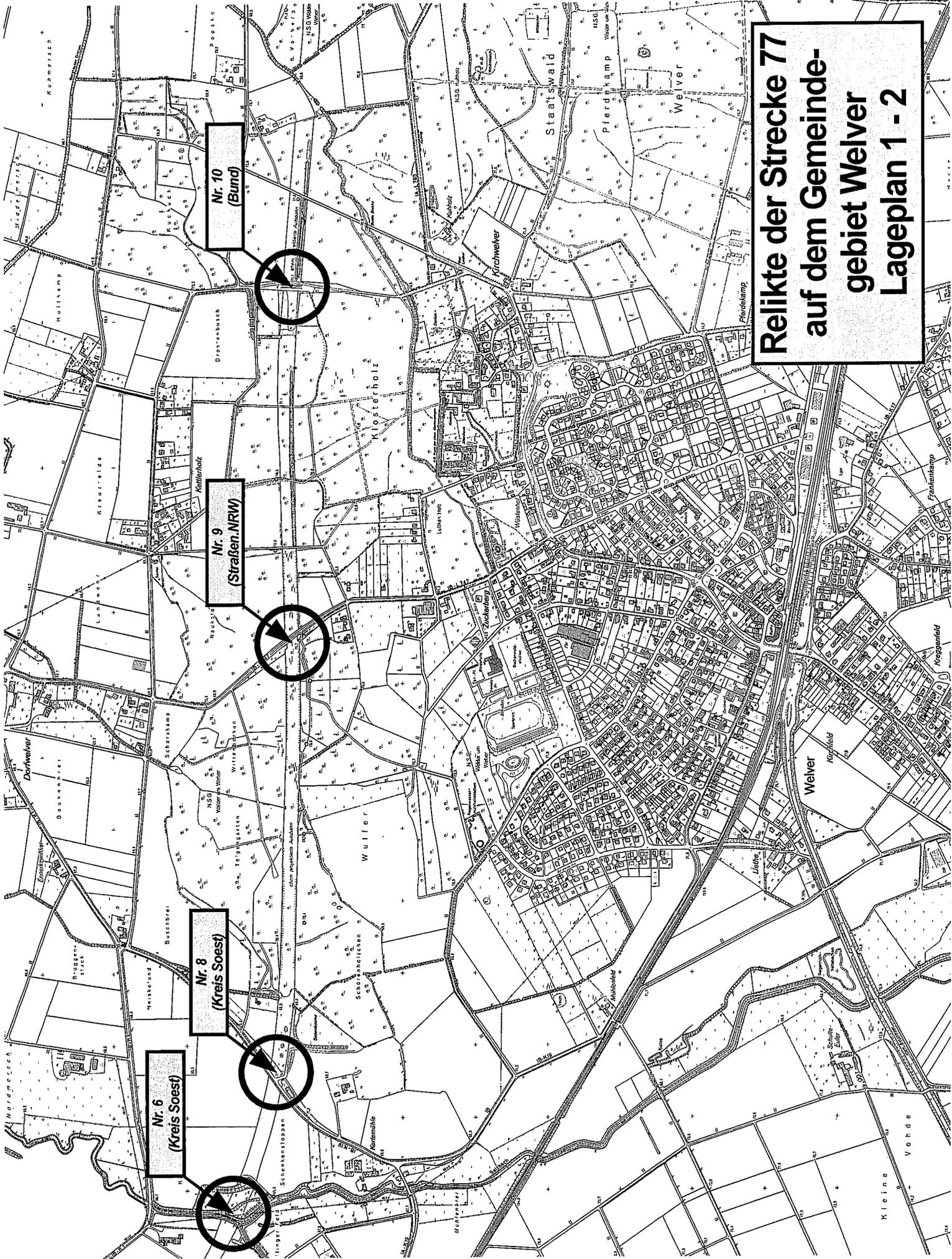
Dies deshalb, weil an Hand der einzelnen Bauelemente die Planungsstandards der 1930er Jahre dokumentarisch belegt werden können. So sind die Ausbaubreite, der Ausbauquerschnitt, von 28,50 m bis heute erhalten.

Die erhaltenen Brückenelemente und hier insbesondere das Brückenbauwerk, s. dazu Nr. 10, dokumentieren den technischen Standard der 1930er Jahre und den damaligen Gestaltungsanspruch an derartige Bauwerke.

Durch die Herausnahme des vor betrachteten Streckenbereiches aus den Neubauplanungen der 1950er Jahre unterliegt dieses Baudenkmal nicht mehr dem Veränderungs- und Anpassungsdruck an Bauwerke der Bundesautobahnen. Hier wird vor allem auf die derzeit laufenden Ausbaumaßnahmen bei der A 2 verwiesen, durch die dort die historische Bausubstanz weitestgehend ersetzt wird.

Somit kommt diesem Baudenkmal eine besondere dokumentarische Bedeutung weit über den Landesteil Westfalen-Lippe hinaus zu.

Die Nutzung kann auch, wie in der Vergangenheit, eine reine Anschauung sein, da dieses Baudenkmal als Informationsträger fungiert.



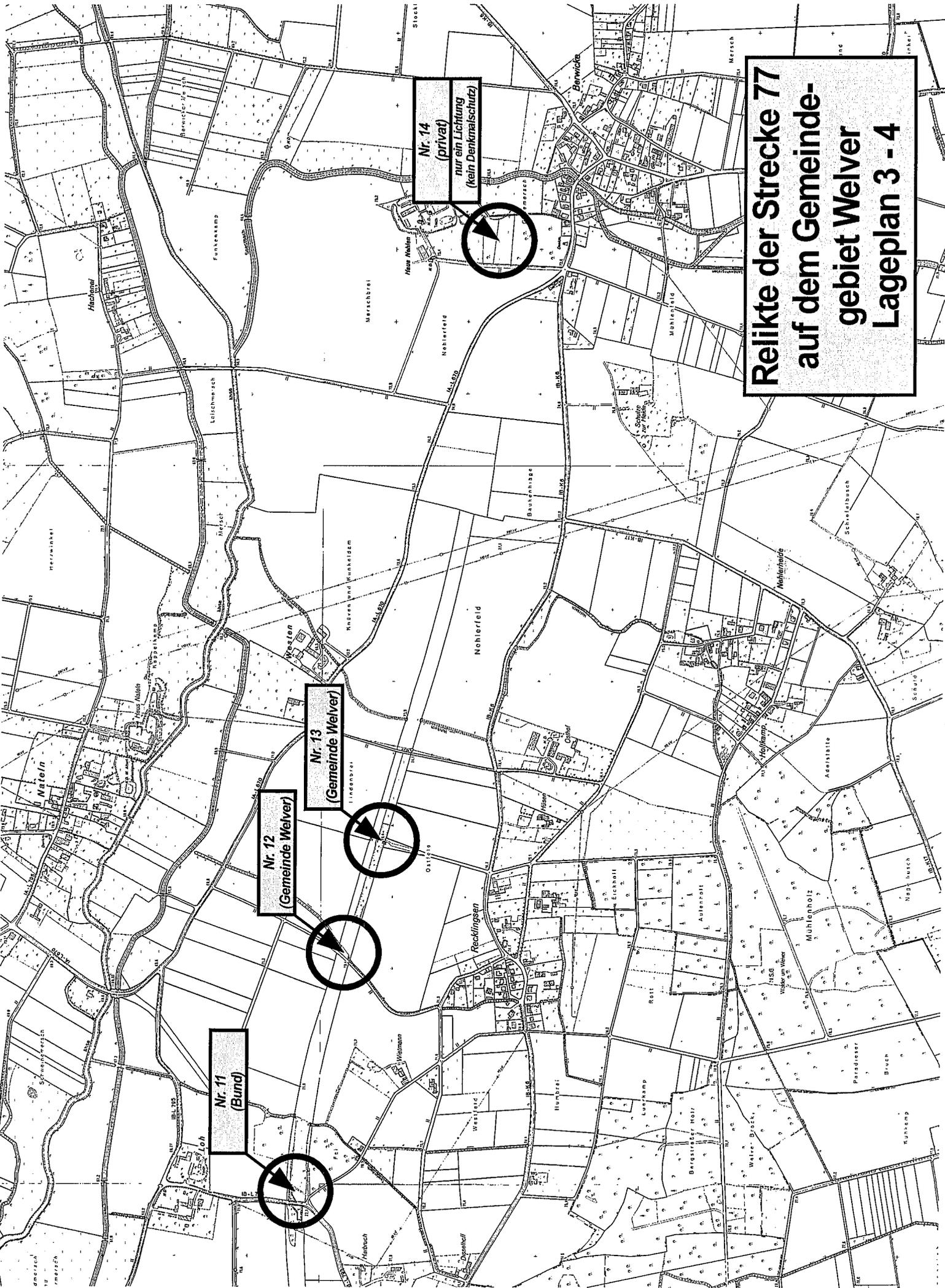
**Relikte der Strecke 77
auf dem Gemeinde-
gebiet Wever
Lageplan 1 - 2**

**Nr. 6
(Kreis Soest)**

**Nr. 8
(Kreis Soest)**

**Nr. 9
(Straßen.NRW)**

**Nr. 10
(Bund)**



Nr. 11
(Bund)

Nr. 12
(Gemeinde Welver)

Nr. 13
(Gemeinde Welver)

Nr. 14
(privat)
nur ein Lichtung
(kein Denkmalschutz)

**Relikte der Strecke 77
auf dem Gemeinde-
gebiet Welver
Lageplan 3 - 4**